

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011

Neunte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs
(mit besonderer Berücksichtigung der Qualzuchtproblematik)



Gieri Bolliger¹ / Michelle Richner² / Christine Künzli³

Zürich, 27. November 2012

Die vorliegende Studie wurde von der Elise von Sick-Stiftung, der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung und der Familien-Vontobel-Stiftung verdankenswerterweise mit namhaften Beiträgen unterstützt.

¹ Dr. iur., Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

³ MLaw, Rechtsanwältin und rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Geschäftsstelle:

Rigistrasse 9
Postfach 2371
CH-8033 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2011	5
1. Einleitung.....	5
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2011	7
2.1. Gesamtbild 1982-2011	7
2.2. Berichtsjahr 2011	8
2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung.....	8
2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen	9
a) Überblick	9
b) Analyse	9
aa) Positive Tendenzen	9
aaa) Bern	9
bbb) St. Gallen	10
ccc) Zürich.....	10
ddd) Graubünden	11
eee) Solothurn	12
fff) Waadt	12
ggg) Schwyz	13
hhh) Glarus	13
bb) Negative Tendenzen	13
aaa) Tessin.....	13
bbb) Basel-Stadt.....	14
ccc) Genf	14
ddd) Neuenburg.....	14
eee) Jura	14
fff) Luzern.....	14
ggg) Aargau	15
hhh) Nidwalden	15
iii) Obwalden	16
jjj) Uri	16

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr	17
3.1. Berichtsjahr 2011	17
3.2. Entwicklungen der letzten drei Jahre	18
4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart.....	19
4.1. Lebensbereiche	19
4.2. Tierarten und -kategorien.....	19
4.2.1. Heimtiere	19
a) Allgemeines.....	20
b) Analyse der Hundefälle	20
aa) Mangelhafte Beaufsichtigung.....	21
bb) Mangelhafte Haltung.....	23
cc) Misshandlung	23
dd) Vernachlässigung.....	24
4.2.2. Nutztiere	25
a) Übersicht.....	25
b) Gegenüberstellung der Tierschutzstrafverfahren mit den Nutztier-	
beständen und Nutztierhaltern	26
aa) Vergleich der Anzahl Strafverfahren mit den Nutztierbestände nach	
Tierart.....	26
aaa) Gesamte Schweiz	26
bbb) Ausgewählte Kantone.....	27
bb) Vergleich der Nutztierhaltenden mit der Anzahl Strafverfahren nach	
Tierart.....	28
aaa) Gesamte Schweiz	28
bbb) Ausgewählte kantonale Beispiele.....	29
5. Entscheidungsformen.....	32
II. Qualzuchtverbot	34
1. Tierzucht	34
1.1. Historische Entwicklung	34
1.2. Zuchtziele	35
1.3. Qualzuchten	36
1.3.1. Allgemeines	36
1.3.2. Heimtiere	37

a) Hunde.....	38
b) Katzen	40
c) Andere Heimtiere.....	41
2. Rechtliche Erfassung.....	42
2.1. Begriffe	43
2.2. Qualzuchtverbot von Art. 10 Abs. 1 TSchG.....	43
2.3. Strafbestimmungen.....	45
2.4. Ausnahmen	47
2.4.1. Gezielte Zuchthygieneprogramme als Rechtfertigungsgrund.....	47
2.4.2. Art. 25 Abs. 2 TSchV.....	48
2.5. Geplante Zuchtverordnung	48
3. Fehlende Umsetzung.....	49
3.1. Keine bisherige Praxis.....	49
3.2. Dringender Handlungsbedarf	50
3.2.1. Behördliche Umsetzung des gesetzlichen Qualzuchtverbots	50
3.2.2. Allgemein verstärkte Sensibilisierung.....	52
III. Rechtspolitische Forderungen.....	55
1. Griffige kantonale Strukturen.....	55
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung	55
3. Fachkompetenz und Ausbildung.....	55
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden.....	56
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafhöhe ...	56
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	56
7. Konsequente Umsetzung des Qualzuchtverbots.....	57
IV. Zusammenfassung.....	58
V. Quellenverzeichnis	60

I. Analyse Fallmaterial 2011

1. Einleitung

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)⁴ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁵ verpflichten die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden, sämtliche eingeleiteten Tierschutzstrafverfahren dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu melden. Soweit die kantonalen Behörden dieser Pflicht nachkommen⁶, verfügt das BVET damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis.

Tierschutzdelikte werden aufgrund der im Tierschutzgesetz (TSchG)⁷ verankerten Straftatbestände geahndet. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich dabei in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) unterteilen. Während als Tierquälereien nur einige genau umschriebene Tatbestände (Misshandlung, Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung, Würdemissachtung, qualvolle oder mutwillige Tötung, Veranstalten quälerischer Tierkämpfe, Durchführen vermeidbar quälerischer Tierversuche, Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren) qualifiziert werden, gelten sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht als übrige Widerhandlungen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsverordnungen, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten, Durchführen von Tierversuchen und anderen Eingriffe an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁸.

Seit 2003 hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft Einsicht in die Strafakten sämtlicher Schweizer Tierschutzstraffälle. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BVET zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen⁹. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den

⁴ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3).

⁵ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

⁶ Die entsprechende Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden nach wie vor noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. Die Vermutung beruht zum einen auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane bis Ende 2010 verpflichtet waren, alle Verfügungen in tierschutzstrafrechtlichen Angelegenheiten auch dem Tieranwalt weiterzuleiten (a§ 14 der kantonalen Tierschutzverordnung; TSchV/ZH vom 11.3.1992; LS 554.11). Die Anzahl der dem BVET eingereichten Fälle aus dem Kanton Zürich lag dabei regelmässig deutlich unter jenen, die dem Zürcher Tieranwalt vorlagen (vgl. dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 260f.). Zum anderen hat das Ministero Pubblico, die Staatsanwaltschaft Lugano, seine durchgeführten Tierschutzstrafverfahren offensichtlich dem BVET seit mehreren Jahren nicht gemeldet (vgl. Seite 13).

⁷ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁸ Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im internationalen Handel). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BVET untersucht (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 228). Weil entsprechende Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973; SR 0.453) nicht als eigentliche Tierschutzdelikte zu qualifizieren sind, werden sie für vorliegende Studie nicht berücksichtigt.

⁹ Seit 2008 veröffentlicht das BVET ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf www.admin.bvet.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen mit jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist, dass die TIR bei ihren Auswertungen im Gegensatz zum BVET jene Entscheide nicht erfasst, denen Angaben zu den betroffenen Strafbestimmungen oder andere zur Er-

allgemeinen Entwicklungen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts im Berichtsjahr, der Durchsetzung in den einzelnen Kantonen und der Analyse der betroffenen Tierkategorien.

Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im November 2012. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2011¹⁰. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre¹¹ ab, weil verschiedene Kantone dem BVET regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, sodass diese erst im Nachhinein in die Datenbank integriert werden können¹².

Sämtliche der mittlerweile 9855 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierim-recht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsche Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

fassung in der Datenbank notwendigen Punkte wie etwa das Urteilsdatum fehlen. Seit Beginn der Auswertungen berücksichtigt die TIR ausserdem jene Fälle nicht, die sich ausschliesslich mit dem kantonalen Hunderecht, der Tierseuchen- oder der Lebensmittelgesetzgebung befassen. Das BVET hat in seinem neusten Bericht über das Fallmaterial 2011 erstmals ebenfalls davon abgesehen, die sich nicht direkt auf die Tierschutzgesetzgebung beziehenden Fälle mitzuzählen (vgl. BVET, 2. Tierschutzbericht 40ff.). Weil dem BVET die Fälle im Gegensatz zur TIR in nicht anonymisierter Form vorliegen, konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 362 der im Jahr 2011 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigte Personen weiblich und 850 männlich waren; in 14 Fällen war der Täter unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 40 und 49 Jahre alt war (311). Am zweit häufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 50 und 59 Jahren eingeleitet (261), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (175) und den zwischen 19- und 29-Jährigen (173) (BVET, 2. Tierschutzbericht 41).

¹⁰ Für ihre tatkräftige Mitarbeit danken wir den rechtswissenschaftlichen Mitarbeitenden der TIR MLaw Nora Flückiger und lic. iur. Andreas Rüttimann ganz herzlich. Besonderen Dank verdienen ausserdem Nadine Schmid, Pascale Lutz, Jennifer Marti, Chantal Fechter, Stephanie Graber, Jeanine Eggler, Aline Joray, Patrizia Haller und Miriam Östreich für das Einlesen des Fallmaterials 2011 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassende Recherarbeiten.

¹¹ Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011.

¹² So bspw. wurden 2012 aus dem Kanton Zürich sechs und aus dem Kanton St. Gallen 14 Fälle aus dem Jahr 2010 nachgereicht.

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2011

2.1. Gesamtbild 1982-2011

Die Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 9855 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

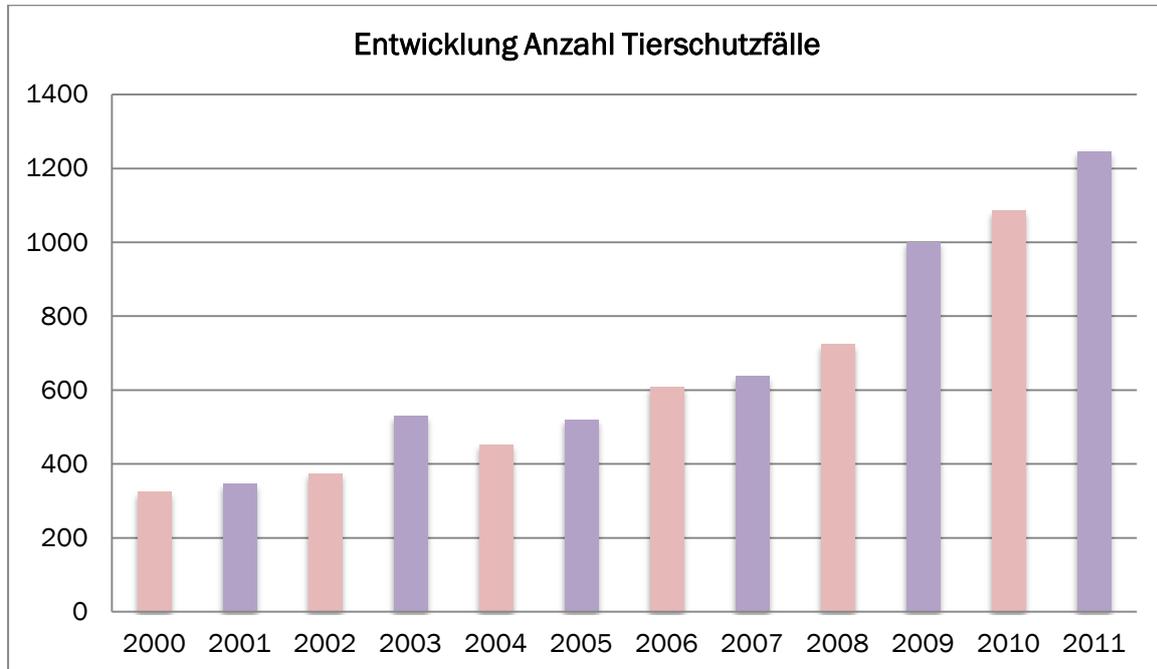
Anzahl Tierschutzstrafverfahren																				
Kt.	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	Total	%
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	845	8.6
AI	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	50	0.5
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	95	1.0
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	250	1322	13.4
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	119	1.2
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	193	2.0
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	246	2.5
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	28	0.3
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	23	0.2
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	219	2.2
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	3	97	1.0
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	475	4.8
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	112	1.1
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	15	0.2
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	33	0.3
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	235	1747	17.7
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	138	1.4
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	335	3.4
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	104	1.1
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	167	1.7
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	67	0.7
UR	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	18	0.2
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	623	6.3
VS	3	0	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	29	0.3
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	107	1.1
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	2648	26.9
Total	778	190	191	183	299	362	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1246	9855	100

Tierschutzverfahren 1982-2011 nach Kantonen.

Mit drei Ausnahmen (1997, 2000 und 2004) sind die gesamtschweizerischen Tierschutzstrafverfahren seit 1996 jedes Jahr gestiegen. Die beträchtliche Zunahme von 724 Fällen 2008 auf 1002 im Folgejahr ist mitunter auf die Inkraftsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 und die damit einhergehende erhöhte Präsenz

des Tierschutzrechts in der öffentlichen Diskussion, den Medien und bei den Straf- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen. Die zwischen 1982 und 1994 geführten 778 Tierschutzstrafverfahren stammen grösstenteils aus den Jahren seit 1990.

Die folgende Grafik veranschaulicht die seit 2000 steigenden Fallzahlen:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle von 2000-2011.

2.2. Berichtsjahr 2011

2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

2011 haben sich Schweizer Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden gesamthaft mit 1246 Tierschutzstraffällen befasst. Dabei handelt es sich nicht nur um Verurteilungen, sondern auch um Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretensentscheide. Die 1246 Fälle bedeuten einen absoluten Höchstwert. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht (2001 lag der entsprechende Wert noch bei 374) und in den letzten 15 Jahren sogar beinahe versiebenfacht (1996 lagen 191 Fälle vor).

2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Mit 250 Fällen wurden 2011 wiederum in Bern am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dies entspricht einem Anteil von 20.1 % aller Entscheide des Berichtsjahrs. Dahinter folgen St. Gallen mit 235 (18.9 %), Zürich mit 207 (16.6 %), Waadt mit 118 (9.5 %), Aargau mit 93 (7.5 %) und Solothurn mit 80 Fällen (6.4 %).

Zu einem Anstieg an Tierschutzstrafverfahren im Vergleich zum Vorjahr kam es 2011 in den Kantonen Graubünden (+39 Fälle bzw. 243.8 %), Obwalden (+ 4 Fälle bzw. 200 %), Glarus (+2 Fälle bzw. 100 %), Wallis (+3 Fälle bzw. 100 %) und Zug (+10 Fälle bzw. 66.7 %).

2011 haben sämtliche Kantone mindestens einen Fall gemeldet. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Nidwalden mit einem Fall (0.1 %), Genf mit zwei (0.2 %), Jura und Uri mit je drei Fällen (0.2 %) sowie aus dem Tessin, Neuenburg und Glarus mit je vier Fällen (0.3 %) vor. Deutlich tiefere Fallzahlen als im Vorjahr weisen die Kantone Tessin (-18 Fälle bzw. 81.8 %), Genf (-6 Fälle bzw. 75 %) und Basel-Stadt (-12 Fälle bzw. 70.6 %) auf.

b) Analyse

aa) Positive Tendenzen

aaa) Bern

Nachdem der Kanton Bern bereits 2010 die höchste Fallzahl aller Kantone aufwies, liegt er 2011 mit 250 Entscheiden erneut an der Spitze. Beinahe jedes fünfte Tierschutzstrafverfahren wurde im Beurteilungsjahr in Bern geführt. Die bei der Kantonspolizei eigens eingerichteten Spezialabteilung "Tierdelikte" scheint sich damit zu bewähren¹³. Die Anzahl Meldungen bei der Fachstelle ist aufgrund der offensichtlich erhöhten Sensibilität in der Bevölkerung im Jahr 2011 auf 400 angestiegen, wobei rund drei Viertel der Meldungen allfällige Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung betrafen¹⁴.

Erwähnenswert ist auch die Aufschlüsselung der Berner Fälle nach Entscheidform. Während 223 Strafbefehle und 19 Urteile bzw. Entscheide ergingen, kam es lediglich zu je vier Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Eingestellt wird ein Verfahren in der Regel dann, wenn aufgrund einer mangelhaften Untersuchungsführung nicht genügend Beweise für eine Anklageerhebung vorliegen. Die im Kanton Bern sehr häufigen erfolgreichen Verfahrensabschlüsse sind darauf zurückzuführen, dass hier bei der Aufklä-

¹³ Zur Organisation und konkreten Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

¹⁴ Weiss 12.

rung von Tierschutzverstössen auf dieselben Abläufe zurückgegriffen wird, wie sie bspw. bei der Ermittlung wegen Gewaltdelikten gegen Menschen angewendet werden. So etwa wird bei Tierschutzdelikten nicht nur eine gründliche Spurensicherung vorgenommen, sondern auch nach unbekanntem Täterschaften gefahndet¹⁵. Ferner tragen die von der Fachstelle durchgeführten Aus- und Weiterbildungen des gesamten Polizeikorps und ein von der Kantonspolizei Bern ins Leben gerufener, einmal jährlich stattfindender interkantonalen Weiterbildungstag mit Schwerpunkt Tierschutzgesetz zur verbesserten Kenntnis des Tierschutzstrafrechts bei¹⁶.

bbb) St. Gallen

Hinter Bern folgt mit 235 Entscheiden der Kanton St. Gallen, der sich gegenüber dem Vorjahr (182 Verfahren) erneut verbessern konnte (+29.1 %). Auch hier sind die Ergebnisse primär auf gute strukturelle Rahmenbedingungen zurückzuführen. Schweizweit einzigartig ist in St. Gallen ein spezialisierter Staatsanwalt¹⁷ vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen zuständig. Wie die seit 2001 kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen zeigen, tragen das für die Untersuchung von Tierdelikten notwendige Fachwissen und die gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärdienst offensichtlich zu einem konsequenteren Tierschutzstrafvollzug bei¹⁸.

ccc) Zürich

Der Kanton Zürich liegt 2011 mit 207 Fällen an dritter Stelle¹⁹. Gegenüber dem Vorjahr wurden 35 Verfahren mehr geführt. Damit konnte das Niveau des Tierschutzstrafvollzugs auch nach Abschaffung des Amtes des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")²⁰ in quantitativer Hinsicht beibehalten werden²¹. Seit dem 1. Januar 2011

¹⁵ So bspw. wurde am 6.6.2012 in der Berner Zeitung eine Anzeige geschaltet, dass bei einem Tierheim in Uetligen fünf Hundewelpen aufgefunden worden sind. Die Kantonspolizei ging davon aus, dass die Hunde ausgesetzt wurden und suchte nach Zeugen (Berner Zeitung [BZ], Hundebabys wurden ausgesetzt, 6.6.2012 unter www.bernerzeitung.ch/region/bern/Hundebabys-wurden-ausgesetzt/story/12472844/print.html). Eine ähnliche Meldung erschien am 15.11.2011, als vier ungefähr zehn Wochen alte Mischlingshunde ausgesetzt wurden (vgl. Berner Zeitung [BZ], Vier Hundewelpen in Belp ausgesetzt, 15.11.2011, abrufbar unter www.bernerzeitung.ch/region/bern/Vier-Hundewelpen-in-Belp-ausgesetzt/story/13468660).

¹⁶ Weiss 12f.

¹⁷ Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwälte erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

¹⁸ Richner/Gerritsen/Bolliger 14.

¹⁹ Laut Jahresbericht des kantonalen Veterinärämtes kam es im Kanton Zürich zu 178 rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz (Zürcher Veterinäramt, Jahresbericht 21). Die Divergenz zu den dem BVET vorliegenden 207 Fällen lässt sich nur damit erklären, dass dem Veterinäramt von den Strafbehörden die eröffneten Strafuntersuchungen entgegen § 14 der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11.3.1992 (KTSchV, 554.11) nicht konsequent mitgeteilt werden.

²⁰ Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonalen "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts per Ende 2010 auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

²¹ Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Der Amtsträger verfügte insbesondere aufgrund von a§§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Verfahren beteiligen, selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden, jedoch konnte er selbst keine Verfahren einleiten. Er hatte somit keinen direkten Ein-

nimmt das kantonale Veterinäramt die der Gesundheitsdirektion zustehenden, bis Ende 2010 an den Tieranwalt delegierten Parteirechte (i.S.v. Art. 105 Abs. 2 StPO) wahr²². Das Veterinäramt verfügt über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation, die auch die Sanktionshöhe umfasst. Von den 207 Verfahren wurden 32 eingestellt bzw. nicht anhand genommen. Zudem ergingen 166 Strafbefehle, eine Überweisungs- sowie eine obergerichtliche Verfügung und sieben Urteile (zwei vom Ober- und vier vom Bezirksgericht). Zwei der Urteile betreffen denselben Sachverhalt, wobei es sich um den Weiterzug eines Falls²³ handelt, bei dem ausschliesslich Tierschutzdelikte zur Beurteilung standen²⁴.

Dass sich Strafverfahren auch im Tierschutzbereich über Jahre hinziehen können, bestätigen die vom Veterinäramt Zürich erhobenen Zahlen. Von 236 im Berichtsjahr eröffneten Untersuchungen war bis zum 31. März 2012 in 101 Fällen ein Entscheid noch ausstehend²⁵. Die strafrechtlichen "Verschleppungen" führen nicht selten auch zu Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, weil mit den entsprechenden Massnahmen, wie bspw. der Beschlagnahmung von tierschutzwidrig gehaltenen Tieren, zugewartet werden muss, was sich letztlich vor allem zulasten der betroffenen Tiere auswirkt.

ddd) Graubünden

Die bemerkenswerteste Entwicklung ist im Kanton Graubünden festzustellen. Hier ist die Anzahl Tierschutzstrafverfahren gegenüber dem Vorjahr von 16 auf 55 gestiegen, was einer Zunahme um 244 % entspricht. Im Vergleich zu 2008 ergingen 2011 sogar neunmal mehr Fälle. Lediglich sechs Verfahren wurden eingestellt.

Zu bewähren scheint sich somit die im Juli 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geschaffene Fachstelle für Tierschutz, die durch die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen den zweckmässigen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten soll. Die Fachstelle arbeitet nicht nur mit den Amtstierärzten, dem landwirtschaftlichen Kontrolldienst Graubünden, der kantonalen Tierversuchskommission und dem Bündner Tierschutzverein zusammen, sondern schult zwecks Optimierung der Bearbeitung von Tierschutzfällen im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" auch Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten. Es darf vermutet werden, dass es durch den Aufbau der Stelle an sich bereits zu einer erhöhten Sensibilisierung von Bevölkerung und Vollzugsbehörden gekommen ist. Tierschutzdelikte werden vermehrt angezeigt und Strafver-

fluss auf die Quantität der Verfahren, infolge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

²² § 17 Abs. 1 KTSchV.

²³ Dafür, dass der Täter sein entlaufenes Rind mit einem PW zurück zur Weide trieb und ihm dabei absichtlich in die Hinterbeine fuhr, bis diese brachen, sodass das verletzte Tier schliesslich eingeschläfert werden musste, wurde er vom Bezirksgericht Pfäffikon am 17.2.2011 mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 60 Franken und einer Busse von 2700 Franken bestraft (ZH11/046). Das Obergericht erhöhte die Anzahl Tagessätze auf 150 und bestätigte die Busse von 2700 Franken. Die auf einem falschen Umrechnungsschlüssel basierende Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Urteil vom 19.12.2011 schliesslich von acht auf 45 Tage angepasst (ZH11/200).

²⁴ Sehr häufig stehen bei vor Gericht beurteilten Tierschutzdelikten noch Verstösse gegen andere Erlasse zur Beurteilung.

²⁵ Zürcher Veterinäramt, Jahresbericht 2011 22.

fahren aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Polizei vor allem konsequenter durchgeführt²⁶.

eee) Solothurn

Im Kanton Solothurn kam es zwischen 2008 und 2011 zu einem beachtlichen Anstieg der Tierschutzstrafverfahren. Während 2008 und 2009 noch 21 bzw. 31 Fälle vorlagen, lag die entsprechende Zahl 2010 bei 62 und 2011 bereits bei 80. Gegenüber 2008 bedeutet dies eine Zunahme um 281 %. Von den 80 im Berichtsjahr geführten Verfahren wurden lediglich vier eingestellt.

Die konsequentere Verfolgung von Tierschutzdelikten in Solothurn ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass einerseits innerhalb des Veterinärdiensts die Tierschutz-Fachstelle 2009 ausgebaut wurde und andererseits bei der Staatsanwaltschaft seit 2007 je zwei Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeamte speziell mit Tierschutzfällen beauftragt sind. Zudem wurde aufgrund der steigenden Zahl der Tierschutzstrafverfahren im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe "Tier und Umwelt" geschaffen, die zehn Polizeibeamte umfasst. Diese beschäftigen sich zwar nicht ausschliesslich mit Tierschutzfällen, werden neben ihren angestammten Tätigkeitsgebieten aber immer dann aktiv, wenn Ermittlungen und Einvernahmen von Beschuldigten notwendig sind. Darüber hinaus überprüfen sie Tiertransporte oder begleiten den Veterinärdienst bei Kontrollen von Tierhaltungen. Sie arbeiten ferner mit den Ämtern für Umwelt sowie für Jagd und Fischerei zusammen und werden laufend von internen und externen Fachexperten – etwa im Bereich der Hundehaltung oder des Tiertransports – weitergebildet. Damit zeigt sich auch im Kanton Solothurn, dass spezialisierte Amtsstellen im Tierschutz wesentlich zu einem verbesserten Vollzug beitragen²⁷.

fff) Waadt

Während sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren im Kanton Waadt bereits zwischen 2009 und 2010 von 36 auf 82 mehr als verdoppelt hat, kam es 2011 zu einem erneuten Anstieg auf 118 Entscheide. Die Quote ist insofern jedoch zu relativieren, als in 67 Fällen – also in mehr als der Hälfte – die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden Gegenstand des Verfahrens war. Hier steht nicht der Schutz des Tieres, sondern vielmehr jener seiner Umwelt vor ihm selbst im Zentrum. Der Tatbestand ist somit nicht tierschützerischer, sondern sicherheitspolizeilicher Natur²⁸.

²⁶ Bündner Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Jahresbericht 2010 12.

²⁷ Frech 11f.

²⁸ Zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe ausführlich Seite 21f.

ggg) Schwyz

Der Kanton Schwyz liegt mit seinen 20 Tierschutzstrafverfahren im Berichtsjahr zwar nur an elfter Stelle. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren, als sieben bzw. 16 Fälle gemeldet wurden, bedeutet dies jedoch eine deutliche Zunahme. Gemäss kantonaler Oberstaatsanwaltschaft werden zur weiteren Verbesserung und Vereinheitlichung der innerkantonalen Rechtsprechung Strafrahmenvorschläge ausgearbeitet und sind Bestrebungen um eine Harmonisierung mit der Strafrechtspraxis anderer Kantone im Gange²⁹.

hhh) Glarus

Mit vier Tierschutzstrafverfahren weist auch der Kanton Glarus eine so hohe Quote auf wie nie zuvor. Bei zwei Fällen handelt es sich aber um denselben Sachverhalt, der überdies eingestellt wurde³⁰.

bb) Negative Tendenzen

aaa) Tessin

Die negativste Entwicklung ist im Kanton Tessin festzustellen. Hier sank die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren von 22 im Jahr 2010 auf lediglich vier Entscheide im Berichtsjahr, was einem Rückgang um 81.8 % entspricht.

Die Zahl widerspiegelt die effektive Situation des strafrechtlichen Tierschutzes im Kanton Tessin jedoch nicht. Gemäss telefonischer Auskunft des Tessiner Kantonstierarzts³¹ kam es beim kantonalen Veterinäramt wegen den Umstrukturierungen, die die per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte eidgenössische Strafprozessordnung (StPO)³² mit sich brachte, zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen. Das Tessiner Veterinäramt ist aufgrund einer landesweit einzigartigen Regelung im kantonalen Tierschutzgesetz berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen³³. Viele Verfahren wurden aufgrund der internen Softwareanpassungen offenbar verschleppt, sodass sie erst 2012 abgeschlossen werden konnten. Hinzu kommt, dass das Ministero Pubblico Lugano (Staatsanwaltschaft) dem BVET offenbar (wie in den Vorjahren) vorschriftswidrig keine Verfügungen weitergeleitet hat, obwohl der zuständige Staatsanwalt 2011 zehn Strafbefehle, 17 Nichtanhandnahme- und fünf Sistierungsverfügungen erlassen und dem Kantonstierarzt angezeigt hat³⁴.

²⁹ Cattaneo 3.

³⁰ Vgl. die beiden Einstellungsverfügungen der Staats- und Jugendanwaltschaft Glarus vom 1.6.2011 (GL11/002 und GL11/003).

³¹ Telefonische und schriftliche Auskünfte von Kantonstierarzt Tullio Vanzetti vom 9.11. und 19.11.2012.

³² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

³³ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987 [RL 8.3.1.1]).

³⁴ Das BVET hat auf Nachfrage hin bestätigt, dass bei ihnen aus dem Kanton Tessin lediglich vom kantonalen Veterinärdienst beurteilte Fälle eingingen und das Ministero Pubblico wie in den Jahren zuvor keine Strafsentscheide

bbb) Basel-Stadt

Während im Kanton Basel-Stadt 2010 noch 17 Tierschutzstrafverfahren durchgeführt wurden, waren es im Berichtsjahr lediglich deren fünf. Die entsprechenden Strafuntersuchungen wurden zumindest so gut geführt, dass lediglich bei einem Fall eine Einstellungsverfügung erging³⁵.

ccc) Genf

Auch in Genf sank die Fallzahl im Berichtsjahr massiv. 2011 wurden mit zwei Fällen viermal weniger Tierschutzstrafverfahren geführt als 2010. Weil die zwei Verfahren darüber hinaus denselben Sachverhalt betreffen, liegt genau genommen nur ein einziger Fall vor. In den letzten zehn Jahren wurden aus Genf viermal (2003, 2004, 2006, 2007) gar keine und durchschnittlich lediglich zwei Fälle gemeldet. Gesamthaft kam es in den vergangenen dreissig Jahren nur zu 28 und damit bspw. zu 47 Mal weniger Tierschutzstrafverfahren als im Kanton Bern.

ddd) Neuenburg

Während der Kanton Neuenburg 2010 noch zwölf Fälle meldete, waren es 2011 lediglich deren vier. Der Wert ist damit so tief wie seit 2004 nicht mehr. In den letzten zehn Jahren wurden hier 79 und damit 19 Mal weniger Tierschutzstrafverfahren geführt als in derselben Zeitspanne in St. Gallen (1518).

eee) Jura

Auch der Kanton Jura kann 2011 lediglich drei Fälle aufweisen. Seit 2002 wurden gesamthaft 60 Tierschutzstrafverfahren eingeleitet, was einem Jahresdurchschnitt von sechs Fällen entspricht. Im Kanton Bern liegt dieser Wert vergleichsweise bei 109, in St. Gallen sogar bei 152 Entscheiden.

fff) Luzern

Nachdem der Kanton Luzern 2010 im Vergleich zu 2009 noch eine Zunahme von 7 auf 34 Entscheide verzeichnen konnte, halbierte sich die Fallzahl im Berichtsjahr, in dem lediglich 17 Tierschutzstrafverfahren durchgeführt wurden. Die TIR hat mehrfach auf die rechtswidrige Praxis des ehemaligen Luzerner Kantonstierarztes hingewiesen, ihm bekannte Tierschutzstraffälle nicht zur Anzeige zu bringen, sondern in Form von Verwaltungsverfahren abschliessend zu beurteilen³⁶. Damit verletzte er nicht nur die ihm als

meldete (schriftliche Auskunft von Eva Rachamin, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Rechtsdiensts des BVET vom 14.11.2012).

³⁵ Vgl. Einstellungsverfügung vom 8.12.2011 der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (BS11/005).

³⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 263; Richner/Gerritsen 8.

Tierschutzvollzugsbeamter nach Art. 24 Abs. 3 TSchG obliegende Anzeigepflicht³⁷, sondern vereitelte auch einen konsequenten Strafvollzug und unterband damit die präventive Wirkung des strafrechtlichen Tierschutzes³⁸. Infolge Pensionierung des Amtsinhabers wurde die Position per 1. April 2012 neu besetzt. Das Fallmaterial 2012 wird zeigen, ob die neue Kantonstierärztin zu einer Verbesserung des Vollzugs des Tierschutzstrafrechts beizutragen vermag.

ggg) Aargau

Rückläufig sind die Fallzahlen auch im Kanton Aargau. Die Kritik wird hier jedoch auf vergleichsweise hohem Niveau geübt: Nachdem 2010 ein Höchstwert von 130 Tierschutzstrafverfahren verzeichnet wurde, sank die Zahl im Berichtsjahr auf 93. Erklären lässt sich dieser Rückgang u.a. damit, dass die während Jahren unter anderem für Tierschutzdelikte zuständige Staatsanwältin seit Anfang 2011 auf entsprechende Verfahren keinen Einfluss mehr hat³⁹. Trotzdem belegt der Kanton Aargau mit seinen 93 Entscheiden noch immer den fünften Rang. Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts wird hier nach wie vor konsequenter wahrgenommen als in vielen anderen Kantonen.

hhh) Nidwalden

Mit lediglich einem einzigen Tierschutzverfahren weist der Kanton Nidwalden 2011 den tiefsten Wert aller Kantone auf. Gegenüber dem Vorjahr, in dem immerhin noch drei Fälle verzeichnet wurden, entspricht dies einem Rückgang von 67 %. Es ist festzuhalten, dass aus Nidwalden überhaupt noch nie mehr als drei Fälle gemeldet wurden. In zehn Jahren seit 1995 erging kein einziger Entscheid, pro Jahr wurden durchschnittlich lediglich 0.8 Tierschutzdelikte beurteilt. Im Kanton Zürich liegt dieser Wert vergleichsweise bei 136 Fällen pro Jahr. Mit gesamthaft 15 Entscheiden seit 1982 weist Nidwalden die tiefste Gesamtquote aller Kantone auf.

Für den verwaltungsrechtlichen Tierschutzvollzug des Kantons Nidwaldens ist – wie in den Kantonen Obwalden, Uri und Schwyz – das Laboratorium der Urkantone zuständig. Dieser interkantonale Veterinärdienst bringt trotz der von der TIR mehrfach vorgebrachten Kritik⁴⁰ nach wie vor ausschliesslich schwerwiegende Mängel in der Tierhaltung zur Anzeige. Dies widerspricht der bundesrechtlichen Vorschrift i.S.v. Art. 24 Abs. 3 TSchG, wonach sämtliche vorsätzliche Verstösse gegen die Tierschutznormen zwingend zur Anzeige zu bringen sind⁴¹.

³⁷ Zur Anzeigepflicht von Vollzugsbehörden siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 232ff.

³⁸ Richner/Gerritsen 8.

³⁹ Die Staatsanwältin zog verschiedentlich Urteile weiter, mit deren Strafmass sie nicht einverstanden war. Auch wenn sie mittlerweile grundsätzlich für andere strafrechtliche Angelegenheiten zuständig ist, wirkte sie in diesem Jahr darauf hin, dass gegen zwei Kantonspolizisten, die einer sich in einer Notlage befindenden Katze nicht halfen, bei der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Strafverfahren wegen Tierquälerei eröffnet wurde (vgl. Weiss 13).

⁴⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 263; Richner/Gerritsen/Bolliger 18f.

⁴¹ Richner/Gerritsen/Bolliger 16ff.

iii) Obwalden

Nachdem der Kanton Obwalden im Rahmen der letztjährigen Analyse aufgrund seiner quantitativ mangelhaften Tierschutzstrafpraxis von der TIR kritisiert wurde⁴², vermochte er 2011 seine Fallzahlen im Berichtsjahr nun zu verdreifachen (von zwei auf sechs Entscheide). Im Vergleich zu den Kantonen St. Gallen und Bern sind dies aber noch immer knapp 40- bzw. 42-mal weniger durchgeführte Verfahren.

jjj) Uri

Im Kanton Uri wurden 2011 drei Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. 2010 lag hier ein Höchstwert von vier Entscheiden vor. Zwischen 1995 und 2011 meldete der Kanton Uri elfmal keinen einzigen Fall. Wie die Fallzahlen der letzten 30 Jahre belegen, wird der strafrechtliche Tierschutz in Uri kaum vollzogen. Seit 1982 liegen gesamthaft lediglich 18 Entscheide vor, was 14-mal weniger ist als die allein 2011 in Bern durchgeführten Verfahren. Nur der Kanton Nidwalden weist mit gesamthaft 15 Entscheiden eine noch tiefere Gesamtquote auf.

⁴² Richner/Gerritsen/Bolliger 16ff.

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung⁴³. Auf jeweils 10'000 Einwohner berechnet weisen die Kantone die folgenden Tierschutzstrafverfahren auf:

Kanton	Wohnbevölkerung 2011	2009	2010	2011
AG	618'298	1.36 (84)	2.10 (130)	1.50 (93)
AI	15'743	5.08 (8)	5.08 (8)	5.72 (9)
AR	53'313	0.19 (1)	2.63 (14)	2.81 (15)
BE	985'046	1.99 (196)	2.23 (220)	2.54 (250)
BL	275'360	0.55 (15)	0.44 (12)	0.65 (18)
BS	186'255	0.64 (12)	0.91 (17)	0.27 (5)
FR	284'668	1.23 (35)	0.70 (20)	0.98 (28)
GE	460'534	0.13 (6)	0.17 (8)	0.04 (2)
GL	39'217	0 (0)	0.51 (2)	1.02 (4)
GR	193'388	0.72 (14)	0.83 (16)	2.84 (55)
JU	70'542	0.99 (7)	0.43 (3)	0.43 (3)
LU	381'966	0.18 (7)	0.89 (34)	0.45 (17)
NE	173'183	0.52 (9)	0.69 (12)	0.23 (4)
NW	41'311	0.73 (3)	0.73 (3)	0.24 (1)
OW	35'885	1.39 (5)	0.56 (2)	1.67 (6)
SG	483'156	5.05 (244)	3.77 (182)	4.86 (235)
SH	77'139	1.30 (10)	0.78 (6)	0.91 (7)
SO	256'990	1.21 (31)	2.41 (62)	3.11 (80)
SZ	147'904	0.47 (7)	1.08 (16)	1.35 (20)
TG	251'973	0.87 (22)	0.83 (21)	1.23 (31)
TI	336'943	0.53 (18)	0.65 (22)	0.12 (4)
UR	35'382	0.28 (1)	1.13 (4)	0.85 (3)
VD	725'944	0.50 (36)	1.13 (82)	1.63 (118)
VS	317'022	0.03 (1)	0.10 (3)	0.19 (6)
ZG	115'104	1.13 (13)	1.30 (15)	2.17 (25)
ZH	1'392'396	1.55 (216)	1.24 (172)	1.49 (207)
Durchschnitt		1.10 (1001)	1.28 (1086)	1.51 (1246)

Tierschutzstrafverfahren 2000-2011 pro 10'000 Einwohner.

3.1. Berichtsjahr 2011

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2011 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell-Innerrhoden mit 5.72 Fällen pro 10'000 Einwohner und Jahr am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Wie in den Vorjahren weist auch der Kanton St. Gallen mit 4.86 im Jahr 2011 einen Spitzenwert auf. Dahinter folgen Solothurn (3.11), Grau-

⁴³ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html; Stand 31.12.2011). Es wurde für sämtliche drei Jahre mit den für 2011 geltenden Werten gerechnet, was aufgrund der sich jährlich verändernden Bevölkerungszahlen im Vergleich zu den TIR-Jahresanalysen der Vorjahre zu teilweise abweichenden Resultaten führt.

bünden (2.84), Appenzell-Ausserrhoden (2.81), Bern (2.54), Zug (2.17), Obwalden (1.67), Waadt (1.63) und Aargau (1.50).

Gesamtschweizerisch wurde im Jahr 2011 mit 1.51 Fällen pro 10'000 Einwohner ein durchschnittlicher Höchstwert verzeichnet. Zum Teil deutlich darunter liegen die Kantone Genf (0.04), Tessin (0.12), Wallis (0.19), Neuenburg (0.23), Nidwalden (0.24), Basel-Stadt (0.27), Jura (0.43), Luzern (0.45), Basel-Landschaft (0.65), Uri (0.85), Schaffhausen (0.91), Freiburg (0.98), Glarus (1.02), Thurgau (1.23), Schwyz (1.35) und Zürich (1.49).

Es zeigt sich, dass vier der fünf Kantone, die 2011 quantitativ am meisten Fälle aufweisen, auch gemessen an der Wohnbevölkerung sehr gute Werte vorweisen. Während St. Gallen, Bern und Waadt alle über dem Durchschnitt von 1.51 Fällen pro 10'000 Einwohnern liegen, verzeichnen die Kantone Aargau und Zürich mit 1.50 und 1.49 ganz knapp darunter liegende Werte. Wie jedes Jahr positionieren sich kleine, einwohnerschwache Kantone wie Appenzell-Ausserrhoden oder Obwalden mit nur wenigen Fällen in dieser Rangliste weit vorne und schneiden bevölkerungsstarke Kantone mit sehr hohen Fallzahlen verhältnismässig schlecht ab. Umgekehrt liegen die bei den absoluten Fallzahlen die hintersten Ränge einnehmenden Kantone Genf, Jura, Uri, Tessin, Neuenburg und Glarus ausnahmslos unter dem Mittelwert von 1.51.

3.2. Entwicklungen der letzten drei Jahre

Eine Gegenüberstellung der Jahre 2009, 2010 und 2011 zeigt, dass die Kantone Appenzell-Innerrhoden (5.08, 5.08, 5.72) und St. Gallen (5.05, 3.77, 4.86) konstant die höchsten Werte aufweisen. Dahinter folgten 2009 der Kanton Bern (1.99), 2010 Appenzell-Ausserrhoden (2.63) und 2011 Solothurn (3.11).

Lediglich acht Kantone haben in den vergangenen drei Jahren mehr als zwei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner durchgeführt: Aargau (2010: 2.10), Appenzell-Innerrhoden (2009: 5.08, 2010: 5.08, 2011: 5.72), Appenzell-Ausserrhoden (2010: 2.63, 2011: 2.81), Bern (2010: 2.23, 2011: 2.54), St. Gallen (2009: 5.05, 2010: 3.77, 2011: 4.86), Solothurn (2010: 2.41, 2011: 3.11) und Zug (2011: 2.17).

Im Jahr 2009 registrierten sieben Kantone (Appenzell-Ausserrhoden: 0.19, Genf: 0.13, Glarus: 0, Luzern: 0.18, Schwyz: 0.47, Uri: 0.28, Wallis: 0.03), 2010 vier (Basel-Landschaft: 0.44, Genf: 0.17, Jura: 0.43, Wallis: 0.10) und 2011 acht Kantone (Basel-Stadt: 0.27, Genf: 0.04, Jura: 0.43, Luzern: 0.45, Neuenburg: 0.23, Nidwalden: 0.24, Tessin: 0.12, Wallis: 0.16) weniger als 0.5 Fälle pro 10'000 Einwohner.

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart

4.1. Lebensbereiche

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	82-11
Heimtiere	314	51	63	53	100	113	119	137	132	189	191	243	332	379	433	561	594	739	4743
Nutztiere	356	112	110	105	164	223	172	185	184	294	230	238	232	215	223	292	331	395	4059
Hobby- und Sporttiere	21	1	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	18	91	29	22	327
Versuchstiere	16	3	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	0	57
Wildtiere	101	9	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	27	39	55	106	100	764
keine Angabe	64	18	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	49	28	564
Total	872	194	206	194	319	407	342	356	405	596	507	580	682	660	755	1043	1114	1284	10514

Gliederung nach Lebensbereichen der 1982-2011 von Straftaten betroffenen Tiere.

Gemessen am gesamten Fallmaterial überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren⁴⁴. 2011 war in 59.3 % aller 1246 Fälle mindestens ein Heimtier von einer Tierschutzwidrigkeit betroffen. Wesentlich seltener wurden landwirtschaftliche Nutztiere Opfer von Tierdelikten (31.7 %). Der Anteil von Wildtierfällen beträgt 8.0 %, jener von Straftaten an Hobby- und Sporttieren 1.8 %. Verfahren wegen von Tierstrafdelikten betroffenen Versuchstieren wurden 2011 überhaupt keine durchgeführt.

4.2. Tierarten und -kategorien

4.2.1. Heimtiere

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	82-11
Hunde	162	36	35	34	61	64	77	93	75	101	126	153	214	301	355	435	491	619	3432
Katzen	70	7	5	8	12	21	19	21	26	48	29	43	54	39	55	78	78	66	679
Reptilien	9	0	1	1	2	7	4	5	4	9	4	3	14	18	11	20	14	18	144
Vögel	22	0	8	6	4	9	11	2	11	19	12	14	27	12	9	19	14	18	217
Fische	1	1	2	0	5	1	1	7	2	1	1	5	3	5	13	8	7	5	68
Amphibien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	4
Kleinsäuger	45	10	10	8	14	10	16	21	26	31	38	42	53	24	38	65	42	78	571
keine Angabe	2	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	1	2	0	1	3	0	1	22
Total	313	54	61	60	98	112	130	151	145	210	213	261	367	399	482	628	648	805	5137

Heimtierstrafverfahren 1982-2011 nach Tierarten und -kategorien.

⁴⁴ Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total von 1284 von der Gesamtzahl der Fälle (1246) ab.

a) Allgemeines

Die Übersicht über die von Tierschutzstraftaten betroffenen Heimtiere zeigt, dass auch 2011 Hunde die häufigsten Opfer waren: In 619 Fällen – und damit in über 80 % aller geführten Verfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten (739) – waren Hunde betroffen⁴⁵. Dies entspricht einem Anteil von 49.7 % an sämtlichen in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide aus dem Berichtsjahr (1246).

In 10.6 % der Heimtierfälle ging es um Delikte an Kleinsäugetern (Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Meerschweinchen etc.), in 8.9 % an Katzen, in je 2.4 % an Vögeln und Reptilien, in 0.7 % an Fischen und in keinem einzigen Fall um ein Delikt an Amphibien. Weil in einzelnen Fällen gleichzeitig Handlungen an verschiedenen Tierarten zur Beurteilung stehen können, weicht das Total der Fälle der einzelnen Heimtierarten bzw. -kategorien (805) von der Gesamtzahl der geführten Heimtierverfahren (739) ab.

b) Analyse der Hundefälle

Seit 2002 steigt die Anzahl der im Zusammenhang mit Hunden geführten Strafverfahren kontinuierlich an. Ihr Anteil am gesamten Fallmaterial lag 2010 bei 45.2 % und stieg im Berichtsjahr auf 49.7 %. Damit war 2011 beinahe in jedem zweiten Tierschutzstrafverfahren mindestens ein Hund betroffen. Bei einer geschätzten Anzahl von rund 400'000 Hundehaltenden entsprechen die 619 Fälle einem Strafverfahren auf jeden 646. Hundehalter.

Obwohl Hunde enger an den Menschen gebunden sind als andere Tiere und der Umgang mit ihnen daher auch ein höheres Konfliktpotential für die Mensch-Tier-Beziehung birgt, fragt sich, ob die Häufung im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren öffentlich geführten Debatte rund um Hunde mit übersteigertem Aggressionsverhalten steht. Nach dem tragischen Vorfall in Oberglatt (ZH), bei dem 2005 ein Junge von drei Pitbulls getötet wurde, sind viele kantonale Hundegesetzgebungen verschärft worden. Seither werden Vorfälle mit Hunden vermehrt untersucht und ist auch in der Bevölkerung eine erhöhte Sensibilität spürbar, die dazu führt, dass Ereignisse mit Hunden häufiger angezeigt werden⁴⁶.

⁴⁵ Das BVET zählt 2011 520 "Hundefälle" (BVET, 2. Tierschutzbericht, 2010/2011 42).

⁴⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 272ff.

Die folgende Tabelle zeigt das breite Spektrum möglicher an Hunden begangener Tierschutzdelikte.

	2009	2010	2011
Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren/Ruten	3	3	6
Einsatz von elektrisierenden Geräten	5	12	6
Gewerbsmässiger Handel	5	3	6
Haltung im überhitzten Fahrzeug	22	15	25
Mangelhafte Beaufsichtigung	229	249	290
Mangelhafte Haltung/Pflege/Nahrung	45	36	104
Misshandlung	66	47	59
Vernachlässigung	66	57	57
Ungenügender Auslauf	24	18	17
Total Hundefälle	435	491	620

Typisierte Fallgruppen betreffend Hunde 2009-2011.

Die häufigsten Fallgruppen werden im Folgenden kurz diskutiert:

aa) Mangelhafte Beaufsichtigung

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die grosse Gesamtzahl von Hundefällen zu relativieren. So wurden auch 2011 in der Fallgruppe⁴⁷ "mangelhafte Beaufsichtigung" von Hunden mit 290 die mit Abstand meisten Strafverfahren verzeichnet⁴⁸. Auf das gesamte Fallmaterial der vergangenen 30 Jahre gerechnet machen entsprechende Sachverhalte rund ein Viertel (917) sämtlicher Hundefälle (3449) und knapp 10 % aller in der Datenbank erfassten Entscheide (9855) aus.

Bei den in der entsprechenden Kategorie verzeichneten Entscheiden handelt es sich aber nicht um eigentliche Tierschutzfälle, sondern um sicherheitspolizeiliche Sanktionierungen der vom Tier ausgehenden Gefährdung. Art. 77 TSchV⁴⁹ bestimmt, dass Hundehaltende und -ausbildende die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit ihre Hunde Menschen oder andere Tiere nicht gefährden. Verurteilungen erfolgen hier somit nicht wegen einer Straftat am Hund, sondern als Folge seiner ungenügenden Beaufsichtigung.

2007 lag die Anzahl der wegen mangelnder Beaufsichtigung geführten Verfahren lediglich bei fünf, was einem Anteil von 0.8 % der in diesem Jahr geführten Verfahren ent-

⁴⁷ In der TIR-Datenbank können die an Tieren begangenen Delikte nach 140 typisierten Fallgruppen abgerufen werden.

⁴⁸ Gemäss den Auswertungen des BVET betrug der Anteil Fälle, in denen Art. 77 TSchV zur Anwendung gebracht wurde, 42.5 % aller 2011 erfassten Hundefälle (BVET, 2. Tierschutzbericht 42).

⁴⁹ Art. 77 TSchV entspricht dem am 12.4.2006 in die Tierschutzverordnung vom 27.5.1981 (SR 455.1) eingefügten Art. 31 Abs. 4.

sprach. Mit dem rasanten Anstieg der entsprechenden Fallzahlen ist allerdings auch ein Trend erkennbar, Bagatellen zu kriminalisieren⁵⁰.

Das Spektrum des Anwendungsbereichs von Art. 77 TSchV ist gross. Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn ein Hund derart schlecht kontrolliert und beaufsichtigt wird, dass er Menschen oder andere Tiere gefährdet oder anfällt bzw. verletzt⁵¹. Die Missachtung von Art. 77 TSchV wird grundsätzlich über die Generalklausel i.S.v. Art. 28 Abs. 3 TSchG⁵² bestraft. Werden andere Tiere geschädigt, was durchschnittlich bei rund einem Drittel aller Fälle der mangelhaften Beaufsichtigung zutrifft⁵³, sind darüber hinaus die Tierquälereitattbestände der Misshandlung oder der qualvollen Tötung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a und lit. b TSchG erfüllt⁵⁴.

Durch die Anwendung von Art. 26 TSchG erhält der Fall neben der sicherheitspolizeilichen auch eine tierschützerische Komponente, was von den zuständigen Strafbehörden jedoch offensichtlich in der Regel nicht bedacht wird. Von den 290 im Jahr 2011 erfassten Entscheiden der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden kam nur in neun Fällen der Misshandlungstatbestand i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung. In drei Fällen griff der ungenügend beaufsichtigte Hund andere Hunde an⁵⁵. In je einem Fall stand der Angriff auf eine Katze, auf Schafe bzw. auf Rehe zur Beurteilung⁵⁶. Bei drei der Verfahren betraf die Misshandlung eine zusätzlich vorgenommene Handlung des Beschuldigten und stand mit der mangelhaften Beaufsichtigung in keinem Zusammenhang. In drei der 290 Fälle wurde der Tatbestand der qualvollen Tötung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zur Anwendung gebracht, wobei diese nur in zwei Entscheiden in direktem Zusammenhang mit

⁵⁰ Vgl. hierzu exemplarisch den Strafbefehl vom 3.8.2011 der Staatsanwaltschaft Zug, mit dem eine Busse von 100 Franken ausgesprochen wurde, weil der Beschuldigte seinen Hund ungenügend beaufsichtigt hatte, sodass er auf eine Drittperson zu rennen und diese in Angst und Schrecken versetzen konnte (ZG11/016). Exemplarisch sei zudem noch auf eine Strafverfügung vom 3.4.2008 hingewiesen: Ein Hundehalter wurde vom Statthalteramt Zürich zu einer Busse von 50 Franken verurteilt, weil sein Hund einer Katze nachgerannt war, die sich aber auf einem Strauch in Sicherheit bringen konnte (ZH08/043).

⁵¹ Vgl. hierzu exemplarisch den Strafbefehl vom 14.11.2011 des Departements für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, mit dem eine Busse von 400 Franken ausgesprochen wurde, weil der Hund des Beschuldigten mehrmals auf einen anderen Hund losging und Menschen anfiel, ohne dass er zurückgerufen werden konnte (GR11/048).

⁵² Gemäss Art. 28 Abs. 3 TSchG wird mit Busse bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

⁵³ Daneben betreffen rund ein Sechstel der Fälle konkrete Angriffe auf Menschen und knapp die Hälfte eine blosser Gefährdung von Mensch oder Tier.

⁵⁴ Die entsprechenden Tatbestände werden nicht durch aktives Tun, sondern durch ein Unterlassen der Hundehaltenden i.S.v. Art. 11 i.V.m. Art. 104 StGB erfüllt. Hundehaltende bleiben i.S.v. Art. 11 Abs. 2 StGB pflichtwidrig untätig, indem sie die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts, das Wohlergehen eines Tieres (Art. 1 TSchG), nicht verhindern, obwohl sie von Gesetzes wegen (Art. 77 TSchV) dazu verpflichtet wären.

⁵⁵ Exemplarisch sei hierzu auf einen Fall der Staatsanwaltschaft Baden vom 17.3.2011 hingewiesen, in dem die Beschuldigte ihren Hund von der Leine liess, der daraufhin einem anderen Hund massive Bissverletzungen zufügte, sodass er einen Schlaganfall erlitt und noch am selben Tag euthanasiert werden musste. Die Täterin wurde mit einer Busse von 500 Franken bestraft (AG11/015).

⁵⁶ Das kantonale Untersuchungsrichteramt St. Gallen sprach am 30.9.2011 gegen eine Hundehalterin eine Busse von 500 Franken aus, weil sie ihre beiden Hunde mangelhaft beaufsichtigt hatte, sodass diese die Witterung von drei Rehen aufnehmen konnten und schliesslich eines der Tiere rissen (SG11/196).

der mangelhaften Beaufsichtigung stand. Im einen Fall wurde ein Huhn, im anderen eine Katze gerissen⁵⁷.

bb) Mangelhafte Haltung

Die Fallzahlen dokumentieren jedoch nicht nur einen Anstieg an Verfahren wegen Verstössen gegen Art. 77 TSchV, sondern vor allem auch eine in den letzten Jahren stark zunehmende Häufigkeit von Straftaten an Hunden. In den Jahren 2009, 2010 und 2011 kam es gesamtschweizerisch zu 45, 36 bzw. 104 Strafverfahren wegen ihrer mangelhaften Haltung, Pflege und Nahrung. In der Regel wird ein solches Verhalten über Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bestraft. Wer die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet, hat danach mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken zu rechnen⁵⁸. Entsprechende Handlungen können sehr vielfältig sein. So werden Hunde bspw. tierschutzwidrig untergebracht⁵⁹ oder mangelhaft gepflegt⁶⁰. Auch das Nichterbringen des seit 2008 für die Hundehaltung vorgeschriebenen Sachkundenachweises fällt in diese Fallgruppe. Allerdings wird die entsprechende Handlung in der Praxis mehrheitlich unter Art. 28 Abs. 3 TSchG subsumiert⁶¹.

cc) Misshandlung

In 59 der 619 Hundefälle stand eine Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs.1 lit. a TSchG (Tierquälerei) zur Beurteilung. Als Misshandlung gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Verhalten liegt nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor. Eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist nicht notwendig⁶². Das Spektrum der gegenüber Hunden begangenen Misshandlungen ist gross

⁵⁷ Siehe den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 1.12.2011, mit dem eine Beschuldigte, die ihre Sicherungs- und Überwachungspflichten verletzt hatte, sodass ihr Hund eine Katze reissen konnte, zu einer Busse von 900 Franken verurteilt wurde (SG11/222).

⁵⁸ Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet.

⁵⁹ Das Ministère public Jura bernois-Seeland hat am 2.8.2011 eine Halterin, die ihrem Hund keine artgerechte Unterkunft zur Verfügung gestellt, diesen zudem auf dem Balkon angebunden und es unterlassen hatte, den Sachkundenachweis zu erbringen, mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 50 Franken sowie einer Busse und einer Verbindungsbusse von 50 bzw. 100 Franken bestraft. Dabei wurde neben Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG auch der Vernachlässigungstatbestand i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht (BE11/125).

⁶⁰ Das kantonale Untersuchungsrichteramts St. Gallen hat einen Halter, der seine Hündin vorübergehend an einer 0.75 Meter langen Kette angebunden im Keller gehalten hatte, sodass sie sich nur unter erschwerten Umständen hinlegen konnte, und ihr darüber hinaus kein Liegematerial zur Verfügung gestellt und sie nicht gepflegt hatte, sodass sie ein mattes und ungepflegtes Fell aufwies, am 25.7.2011 zu einer Busse von 500 Franken verurteilt (SG11/150).

⁶¹ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 7.12.2011, mit dem ein Hundehalter mit einer Busse von 150 Franken bestraft wurde, weil er nicht über den gesetzlich erforderlichen Sachkundenachweis verfügte (BE11/226). Das Ministère Public sprach am 13.5.2011 für das Nichterbringen des Sachkundenachweises für zwei Hunde eine Busse von 300 Franken aus (FR11/005). In beiden Fällen erfolgte die Bestrafung aufgrund von Art. 28 Abs. 3 TSchG.

⁶² Bolliger/Richner/Rüttimann 107ff.

und reicht von Schlägen oder dem Hochziehen an der Leine⁶³ bis zum Würgen oder Abschneiden der Ohren⁶⁴.

dd) Vernachlässigung

Auch der Tatbestand der Vernachlässigung spielt bei Hunden eine wichtige Rolle. So wurden in den vergangenen drei Jahren gesamthaft 180 entsprechende Verfahren durchgeführt. Ein Tier wird i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vernachlässigt, wenn sein Halter oder Betreuer es aufgrund ungenügender Pflege (einschliesslich der nicht angemessenen medizinischen Versorgung), Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der Gefahr aussetzt, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte⁶⁵. So bspw. wird ein unterlassener Arztbesuch bei einem schwer kranken Tier als Vernachlässigung qualifiziert⁶⁶.

Ein typisches Beispiel der Vernachlässigung stellt auch das Zurücklassen von Tieren in an der Sonne geparkten oder anderweitig grosser Hitze ausgesetzten Autos oder Anhängern dar. Hier besteht die Möglichkeit, dass das im Fahrzeug eingeschlossene Tier Leiden oder Schäden erfährt. Durch diese Gefährdung ist der Tatbestand der Vernachlässigung bereits erfüllt⁶⁷. Treten entsprechende Belastungen in einer gewissen Intensität tatsächlich auf, macht sich der Täter wiederum wegen Misshandlung strafbar⁶⁸. Sterben die Tiere an den Folgen der Überhitzung, kann hingegen auch der Tatbestand der qualvollen Tötung zur Anwendung gelangen⁶⁹. Weil die Temperatur im Innern eines in der Sonne geparkten Autos schnell erheblich ansteigen und eine beträchtliche Gefahr für das Wohlergehen des

⁶³ Exemplarisch sei auf einen Fall hingewiesen, bei dem der Beschuldigte seine Hündin an den Hinterläufen gewaltsam zu sich zog und ihr mit flacher Hand auf den Rücken schlug. Als sich die Hündin von ihm entfernte, wickelte er ihr die Hundeleine um den Hals und zog diese mit beiden Händen zu sich, bis sich die Hündin mit den Vorderläufen in der Luft befand. Ein anderes Mal trat er ihr dreimal in den Bauch und in die Hüfte, worauf die Hündin winselte, die Rute einklemmte und vorübergehend stark hinkte. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sprach für dieses Verhalten am 19.8.2011 eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 30 Franken und eine Busse von 500 Franken aus (ZH11/122).

⁶⁴ Die Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland hatte sich am 31.5.2011 mit einem Täter zu beschäftigen, der zunächst eine fremde Katze misshandelte, indem er sie schlug, in einen Plastiksack steckte, den er gegen ein Brett schleuderte und den Sack mit der sich darin befindenden Katze daraufhin wegwarf, dann mit einem Luftgewehr auf die eigene Katze schoss, bis sie verstarb und schliesslich einen Hund würgte, dessen Kopf gegen einen Stein schlug und ihm die Ohren abschnitt, als er dachte, dass das Tier tot sei. Der jugendliche Täter wurde mit einem bedingten Freiheitsentzug von 30 Tagen und einer Busse von 250 Franken bestraft (BE11/088).

⁶⁵ Es handelt sich somit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (Bolliger/Richner/Rüttimann 113f).

⁶⁶ Weil die Halterin ihren Hund, der sich aufgrund einer schweren Krebserkrankung in den Lendenwirbeln kaum mehr fortbewegen konnte und zudem an einem schweren Ernährungsdefizit und unter Fliegenmadenbefall litt, nicht zum Tierarzt gebracht hatte, wurde sie von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am 21.4.2011 zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 70 Franken und einer Busse von 500 Franken verurteilt (ZH11/069).

⁶⁷ Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verurteilte am 16.12.2011 eine Halterin, die ihren Hund bei Aussentemperaturen von 27.5 Grad während 45 Minuten im an der Sonne geparkten Personenwagen zurückliess. Die Seitenscheiben waren zwar geöffnet, jedoch stand dem Tier kein Wasser zur Verfügung, sodass es stark hechelte. Es wurde eine bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 70 Franken und eine Busse von 300 Franken gegen die Beschuldigte verhängt (AG11/085).

⁶⁸ In der Praxis wird der Vernachlässigungstatbestand oftmals nicht korrekt angewendet. In vielen Fällen sind bei den Tieren bereits Belastungen eingetreten, womit die Täter wegen Misshandlung zu verurteilen wären (Bolliger/Richner/Rüttimann 120).

⁶⁹ In einem Fall aus dem Kanton Bern liess die Halterin ihre Hunde im an der prallen Sonne stehenden Auto zurück, was für die Hunde den Tod zur Folge hatte (vgl. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 9.12.2011, mit dem eine bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 30 Franken und eine Busse von 200 Franken ausgesprochen wurde [BE11/228]).

Tieres darstellen kann, lässt sich die Beurteilung eines entsprechenden Verhaltens als Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) oder als übrige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Art. 28 Abs. 3 TSchG) nicht rechtfertigen⁷⁰.

Seit der Tatbestand 2008 mit der Revision der Tierschutzgesetzgebung eine Ausweitung erfahren hat und die Vernachlässigung nicht mehr "stark" zu sein braucht, werden auch leichte Vernachlässigungen als Tierquälerei qualifiziert. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG (mangelhafte Tierhaltung) hat deshalb nur noch dann zur Anwendung zu gelangen, wenn dem Verstoß lediglich Bagatelldarakter zuzumessen ist⁷¹.

4.2.2. Nutztiere

a) Übersicht

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	82-11
Rind	90	55	39	34	76	126	77	70	69	128	81	87	71	60	95	90	86	95	1429
Kuh	129	65	30	34	79	126	51	57	70	144	58	52	57	57	80	101	65	97	1352
Kalb	69	25	33	26	41	91	30	50	49	126	57	47	52	45	53	64	60	73	991
Stier	17	2	6	3	10	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	11	14	8	203
Schwein	73	22	33	19	25	30	42	39	26	56	40	40	42	31	44	42	64	63	731
Schaf	25	9	14	13	10	17	18	26	24	28	24	28	33	30	33	42	65	58	495
Ziege	7	4	3	4	5	2	7	4	3	6	4	8	8	8	10	19	26	17	145
Kaninchen	27	1	2	5	7	3	7	6	11	28	6	18	18	17	18	25	28	32	259
Ochse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Esel	2	1	0	0	1	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	7	4	6	52
Pferd	22	3	4	2	9	13	7	2	7	13	18	14	20	8	7	14	9	8	180
Pony	4	0	3	2	1	3	2	1	3	3	7	6	0	3	5	5	2	4	54
Gans	4	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	14
Huhn	17	0	2	10	6	5	9	2	7	14	10	11	15	18	6	17	17	17	183
Total	486	188	170	152	270	429	258	269	274	618	314	322	332	289	366	437	440	478	6090

Nutztierstrafverfahren 1982-2011 nach Tierarten.

Die Aufschlüsselung nach Tierarten zeigt, dass der Strafverfahren wegen Nutztierdelikten mit Abstand am häufigsten im Zusammenhang mit Tieren der Rindergattung durchgeführt wurden. 2011 war in 273 Fällen mindestens ein "Rindvieh" (Rind, Kuh, Kalb, Stier) betroffen, was einem Anteil von 69.5 % aller Nutztierfälle (393) bzw. 21.9 % sämtlicher im Berichtsjahr durchgeführten Verfahren (1246) entspricht⁷². Deutlich weniger von Tierstrafdelikten betroffen waren Schweine (63; 16.0 %), Schafe (56 Fälle; 14.3 % aller Nutztierfälle), Kaninchen (32; 8.1 %), Ziegen (17, 4.3 %), Hühner (17; 4.3 %), (als Nutztie-

⁷⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 116f.

⁷¹ Bolliger/Richner/Rüttimann 115f.

⁷² Weil sehr häufig Rinder, Kühe und Kälber zusammen gehalten und daher auch gemeinsam von Haltungsmisständen betroffen sein können, ist das anhand der TIR-Datenbank errechnete Total von 215 "Rindvieh-Fällen" nicht mit der Summe der in der Übersicht aufgeführten Rind-, Kuh-, Kalb-, Stier- oder Ochsenfälle identisch.

re gehaltene) Pferde und Ponys (12; 3.1 %) und Esel (6; 1.5 %). Weil in einzelnen Fällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total von 476 von der Gesamtzahl der im Nutztierbereich durchgeführten Verfahren (393) ab.

b) Gegenüberstellung der Tierschutzstrafverfahren mit den Nutztierbeständen und Nutztierhaltern

aa) Vergleich der Anzahl Strafverfahren mit den Nutztierbestände nach Tierart

aaa) Gesamte Schweiz

	Nutztierbestände ⁷³	Strafverfahren ⁷⁴
Rindvieh	1'580'000	273
Schweine	1'580'000	63
Schafe	424'000	58
Ziegen	86'000	17
Hühner	9'390'000	17
Nutztiere gesamt⁷⁵	13'220'000	428
Vergleich: Hunde ⁷⁶	527'000	619

Nutztierbestände im Vergleich mit den 2011 gesamtschweizerisch durchgeführten Strafverfahren.

Die 273 im Berichtsjahr wegen Verstössen an Tieren der Rindergattung geführten Strafverfahren verteilen sich auf einen landesweiten Bestand von 1.58 Millionen Tiere. Bei Schweinen, deren gesamtschweizerischer Bestand etwa gleich gross ist, wurden mit 63 nur knapp ein Viertel so viele Verfahren wegen Tierschutzwidrigkeiten geführt.

Schafe werden in der Schweiz fast viermal weniger gehalten (424'000) als Schweine, waren mit 58 Strafverfahren jedoch fast gleich häufig von Tierschutzwidrigkeiten betroffen. Die 17 Hühner betreffenden Strafverfahren stehen einem Gesamtbestand von 9.39 Millionen Tieren gegenüber. Die vergleichsweise tiefe Fallzahl im Bereich der Geflügelhaltung lässt sich mitunter damit erklären, dass Geflügelbetriebe ihre Tiere in Stallsystemen halten, in denen bspw. Futterrationen und Unterbringung vorgegeben und Tierschutzverstösse damit – im Gegensatz zur privaten Hühnerhaltung – weitgehend verhindert werden können.

⁷³ Die Daten zur Entwicklung bei den Nutztierbeständen sind über www.bfs.admin.ch abrufbar. Vorliegend wurden entsprechende Zahlen auf 1000 gerundet.

⁷⁴ Anhand der Straffälledatenbank ist es möglich, sämtliche Nutztierfälle des Jahres 2011 nach Tierarten aufzusplitzen.

⁷⁵ In dieser Zahl nicht eingeschlossen sind als Nutztiere gehaltene Pferde und Kaninchen sowie die geschätzten zehn Millionen in industriellen Fischhaltungen lebenden Nutzfische.

⁷⁶ Gemäss dem Geschäftsbericht des Animal Identity Service (ANIS) wurden 2011 526'977 Hunde registriert.

Wie viele Nutztiere 2011 wirklich von Tierschutzwidrigkeiten betroffen bzw. Gegenstand einer Strafuntersuchung waren, lässt sich jedoch nicht sagen, weil diese sowohl wegen eines einzelnen⁷⁷ als auch wegen mehrerer betroffenen Tiere oder des gesamten Tierbestands eines Halters⁷⁸ geführt werden kann. Dass die Zahl der wegen allfälliger Straftaten an Nutztieren durchgeführten Verfahren aber in jedem Fall sehr tief ist, verdeutlicht ein Vergleich mit den 619 geführten Strafverfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit Hunden, deren Gesamtbestand lediglich 527'000 Tiere beträgt.

bbb) Ausgewählte Kantone

Eine Aufteilung der Nutztierbestände ausgewählter Kantone bringt grosse Unterschiede im Tierschutzvollzug an den Tag:

	Nutztierbestände	Strafverfahren
Bern	2'262'000	43
Aargau	997'000	16
Luzern	1'640'000	8
Freiburg	1'815'000	11
Thurgau	1'369'000	17
Graubünden	203'000	28
Zürich	565'000	60

Kantonale Nutztierbestände im Vergleich mit den 2011 durchgeführten Strafverfahren.

Die Übersicht zeigt, dass in Luzern oder Freiburg zwar viel mehr Nutztiere gehalten werden als etwa in Zürich oder Graubünden, trotzdem aber viel weniger entsprechende Strafverfahren geführt werden. So ist der Nutztierbestand im Kanton Zürich mit 565'000 Tieren dreimal kleiner als jener in Luzern (1.64 Millionen), die Zahl der Nutztierfälle mit 60 jedoch über siebenmal grösser (Luzern: 8). In Graubünden werden mit 203'000 sogar mehr als achtmal weniger Nutztiere gehalten als in Luzern und trotzdem viereinhalbmal mehr Verfahren (28) geführt. Ähnlich schlechte Werte weist der Kanton Freiburg mit über 1.8 Millionen Nutztieren und lediglich elf Verfahren auf.

⁷⁷ Vgl. hierzu den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 29.12.2011, mit dem ein Täter, der seine kranke Kuh nicht ihrem Zustand entsprechend gepflegt und sie darüber hinaus vorschriftswidrig zur Schlachtung transportiert hatte, zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 10 Franken und einer Busse von 500 Franken verurteilt wurde. Einfluss auf das Strafmass hatten dabei auch die begangenen Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung (ZG11/024).

⁷⁸ Vgl. hierzu etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 15.12.2011, mit dem ein Schafhalter zu einer Busse von 200 Franken und einer Verbindungsbusse von 300 Franken verurteilt wurde, weil er die Stallungseinrichtungen nicht rein gehalten und die Klauenpflege seiner Schafe vernachlässigt hatte, sodass die Tiere unter Entzündungen im Zwischenklauenspalt litten (BE11/231).

bb) Vergleich der Nutztierhaltenden mit der Anzahl Strafverfahren nach Tierart

aaa) Gesamte Schweiz

	Halter	Strafverfahren	Anteil
Rindvieh	40'309	273	0.7 %
Schweine	8'324	63	0.8 %
Schafe	9'428	58	0.6 %
Ziegen	6'612	17	0.3 %
Hühner	12'753	17	0.1 %
Total	77'426	428	0.6 %

Anzahl Nutztierhaltende im Vergleich mit der Anzahl 2011 durchgeführter Strafverfahren nach Tierart.

Weil Strafverfahren nicht nur Tierschutzverstösse gegen Einzeltiere, sondern auch gegen mehrere oder sogar einen ganzen Tierbestand zum Gegenstand haben können, ist die Gegenüberstellung mit der Anzahl Tierhalter noch aussagekräftiger. Hier ergibt sich folgendes Bild: Die 63 Schweine betreffenden Fälle verteilen sich auf 8324 Haltende, womit sich 2011 jeder 132. Schweinehalter in einem Tierschutzstrafverfahren verantworten musste. Lediglich 0.8 % aller Schweizer Schweinehalter waren also von einer tierschutzstrafrechtlichen Untersuchung betroffen. Dieselbe Quote ergeben die 273 auf die 40'309 Rinderhalter fallenden Strafverfahren wegen Tierschutzverstössen an Tieren der Rindergattung. Landesweit wurde zudem gegen jeden 163. Schafhalter und jeden 388. Ziegenhalter ein Strafverfahren durchgeführt. Noch viel tiefer ist die entsprechende Quote bei Hühnerhaltern. Hier musste sich im Berichtsjahr lediglich jeder 732. Halter strafrechtlichen Ermittlungen unterziehen.

Anzumerken ist, dass die Quoten in Wirklichkeit sogar noch tiefer liegen, weil Nutztiere natürlich auch von Drittpersonen gesetzeswidrig behandelt werden können. Ein Strafverfahren richtet sich daher zwar oft, aber längst nicht immer gegen den Tierhalter, sondern kann bspw. auch Transporteure, Schlachthofpersonal etc. betreffen.

bbb) Ausgewählte kantonale Beispiele

Eine Gegenüberstellung der Kantone Freiburg, Graubünden, Luzern und Zürich ergibt folgendes Bild⁷⁹:

Tierart	Freiburg			Graubünden			Luzern			Zürich ⁸⁰		
	Halter	Strafv.	%	Halter	Strafv.	%	Halter	Strafv.	%	Halter	Strafv.	%
Rindvieh	2427	7	0.3	1918	13	0.7	4229	4	0.1	2218	29	1.3
Schweine	358	0	0	134	3	6.7	2054	4	0.2	241	8	3.3
Schafe	363	4	1.1	855	5	0.6	741	0	0	440	11	2.5
Ziegen	259	0	0	505	2	0.4	502	0	0	287	4	1.4
Hühner	626	0	0	731	1	0.1	1336	0	0	931	7	0.8
Total	4033	11	0.2	4143	24	0.6	8862	8	0.1	4117	59	1.5

Anzahl Nutztierhaltende im Vergleich mit den 2011 geführten Strafverfahren nach Tierart und Kantonen.

Die Gegenüberstellung der vier Kantone zeigt, dass Graubünden und insbesondere Zürich bedeutend bessere Quoten aufweisen als Luzern und Freiburg, obwohl diese nicht nur hohe Nutztierbestände, sondern auch sehr viele entsprechende Betriebe aufweisen. Mit 151'013 verzeichnet Luzern nach Bern zwar die zweitmeisten Rindviehhaltungsbetriebe aller Kantone. Dennoch wurde 2011 nur gerade gegen vier der insgesamt 4229 Rindviehhalter eine Strafuntersuchung eingeleitet, womit sich lediglich jeder 1057. Luzerner Rindviehhalter (0.1 %) wegen eines Tierschutzverstosses verantworten musste. Der Wert ist damit siebenmal tiefer als die gesamtschweizerische Quote von 0.7 %. In Graubünden ist die Quote der gegen Rindviehhaltende geführten Strafverfahren mit 0.7 % ebenfalls siebenmal, in Zürich mit 1.3 % sogar 13 Mal höher.

Ebenfalls nur vier Verfahren wurden in Luzern gegen die insgesamt 2054 Schweinehalter geführt, was einer Quote 0.2 % oder einem Strafverfahren pro 513 Haltende entspricht. Auch hier liegt der Wert ein Vielfaches unter dem gesamtschweizerischen (0.8 %). In Zürich (3.3 %) waren Schweinehalter rund 17 Mal häufiger in ein Strafverfahren involviert wie in Luzern, in Graubünden (6.7%) sogar beinahe 34 Mal häufiger.

Gegen die 741 Schafhalter wurden in Luzern 2011 überhaupt keine Strafverfahren geführt, während der Wert in Zürich 2.5 %, in Freiburg 1.1 % und in Graubünden 0,6 % beträgt. Keine Verfahren gab es in Luzern auch gegen die 1336 Hühner- und 502 Ziegenhalter. In Zürich liegen die entsprechenden Werte bei 0.8 % (Hühner) und 1.4 % (Ziegen), in Graubünden bei 0.1 % (Hühner) und 0.4 % (Ziegen).

In Freiburg ist die Quote der in ein Tierschutzstrafverfahren involvierten Rindviehhaltenden mit 0.3 % zwar höher als in Luzern, dennoch hatte sich auch hier lediglich jeder 347.

⁷⁹ Die Zahlen der kantonalen Nutztierbestände sind abrufbar auf der Seite des Bundesamtes für Statistik (BFS) unter www.pxweb.bfs.admin.ch/Dialog/varval.asp?ma=px-d-07-2A01&path=../Database/German_07%20%20Land-%20und%20

⁸⁰ Die Zahlen der im Jahresbericht des Zürcher Veterinäramts aufgeführten Tierhaltungen weichen von jenen des Bundesamtes für Statistik (BFS) ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der kantonale Veterinärdienst sämtliche Nutztierhaltenden aufführt, vom BFS jedoch nur landwirtschaftliche Betriebe aufgenommen werden.

Rindviehhalter einem Tierschutzstrafverfahren zu unterziehen. Dies ist viermal weniger als in Zürich (1.3 %). Weitere Strafverfahren im Nutztierbereich wurden in Freiburg nur noch gegen Schafhaltende geführt (1.1 %).

Für die Vermutung, dass Nutztierhaltende in Luzern und Freiburg einen besseren Umgang mit ihren Tieren pflegen und weniger häufig gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen, als dies in anderen Kantonen der Fall ist, bestehen keine sachlichen Anhaltspunkte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der strafrechtliche Tierschutz hier weniger konsequent vollzogen wird und zumindest im Nutztierbereich eine beträchtliche Dunkelziffer nicht untersuchter und geahndeter Tierschutzdelikte besteht.

Die entsprechenden Gründe liegen zumindest teilweise im mangelhaften Anzeigeverhalten der Veterinärbehörden. Im Gegensatz zu Heimtierhaltungen, die grundsätzlich nur dann überprüft werden, wenn der zuständige Veterinärdienst über Hinweise auf eine mangelhafte Haltung verfügt, werden Landwirtschaftsbetriebe von Amtes wegen kontrolliert. Regelmässige Überprüfungen stehen dabei im Zusammenhang mit den an die Direktzahlungen gekoppelten Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).

Diese Kontrollaufgaben werden häufig nicht direkt durch den Veterinärdienst selbst wahrgenommen, sondern delegiert. So bspw. ist im Kanton Freiburg die Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO) von der kantonalen Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft beauftragt, die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und die spezifischen Tierhaltungsprogramme zu kontrollieren. Laut Jahresbericht der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wurden 2011 824 Direktzahlungen beziehende landwirtschaftliche Betriebe von der FIPO kontrolliert. 92.8 % bzw. 765 erfüllten dabei die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Bei 59 Betrieben wurden Verstösse (bspw. Anbindehaltung von Kälbern, mangelnde Sauberkeit der Tiere, gesetzeswidrige Kuhtrainernetzgeräte oder eine zu hohe Tierdichte) festgestellt. Von den 64 Betrieben, die keine Direktzahlungen erhalten, wiesen deren fünf Mängel auf. Ausserdem wird im Jahresbericht festgehalten, dass 51 der kontrollierten Betriebe zwar in Ordnung waren, bezüglich die Einhaltung der Tierschutzvorschriften jedoch Anmerkungen gemacht wurden⁸¹.

Somit kam es im Kanton Freiburg 2011 allein im Rahmen amtlicher Kontrollen insgesamt bei mindestens 64 Nutztierhaltungen zu Beanstandungen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz. Da in der TIR-Datenbank lediglich elf Nutztierfälle enthalten sind, bedeutet dies, dass mindestens 53 Verstösse nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Weil nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche dieser Tierschutzwidrigkeiten lediglich fahrlässig begangen worden sind, wurde die behördliche Anzeigepflicht (Art. 24 Abs. 3 TSchG) in vielen Fällen offensichtlich verletzt. Auch wenn das Veterinäramt eine Organisation mit den Kontrollen der Landwirtschaftsbetriebe betraut, entbindet dies nicht von der Pflicht

⁸¹ Freiburger Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Tätigkeitsbericht 2011 35.

i.S.v. Art. 24 Abs. 3 TSchG. Die festgestellten Verstösse müssen auch bei diesem Modell zwingend zur Anzeige gebracht werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass 2011 unabhängig von den Kontrollen durch die FIPO 272 Meldungen betreffend Nutztiere bei der Freiburger Abteilung Tierschutz eingingen. Während 154 dieser Verfahren abgeschlossen wurden, waren 118 per Ende des Beurteilungsjahrs noch pendent. Dabei kam es jedoch nur bei fünf Fällen zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft⁸². Weil zu bezweifeln ist, dass sich sämtliche übrigen 149 Beanstandungen als unbegründet erwiesen haben, hätten zumindest bei einem Teil der Fälle neben den womöglich angeordneten verwaltungsrechtlichen auch strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden müssen.

Die Zahlen des Vorjahrs bestätigen die Freiburger Tendenz, Verstösse im Landwirtschaftsbereich nicht strafrechtliche zu verfolgen: Von den 863 im Jahr 2010 kontrollierten Betrieben wurden bei 75 Nutztierhaltenden (8.7 %) Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt. Zusätzlich gingen beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) 233 Klagen wegen der schlechten Haltung von Nutztieren ein. Nur sieben dieser Beschwerden wurden an das Untersuchungsrichteramt weitergeleitet, wobei sechsmal eine Strafe ausgesprochen wurde und ein Verfahren Ende 2010 noch in Bearbeitung war⁸³. Die Zahl der beanstandeten Betriebe und der Klagen entsprechen somit auch 2010 einem Vielfachen der neun in der TIR-Datenbank erfassten Verfahren wegen an Nutztieren begangenen Tierschutzwidrigkeiten.

⁸² Freiburger Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Tätigkeitsbericht 2011 35.

⁸³ Freiburger Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Tätigkeitsbericht 2010 32.

5. Entscheidungsformen

	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	Total
Bussenverfügungen	152	28	41	20	21	17	24	35	50	65	104	51	0	608
Strafverfügungen	698	135	141	149	178	176	161	186	222	283	264	368	0	2961
Strafmandate	190	40	47	70	54	31	49	46	81	117	174	192	0	1091
Strafbefehl	231	40	38	57	130	105	109	133	112	91	185	206	1018	2455
Beschlüsse	3	0	0	0	0	1	12	9	0	4	3	1	0	33
Urteile	371	41	34	22	44	30	53	46	55	51	83	111	58	999
Einstellungs- oder Abtretungsverfügungen	237	32	41	55	48	60	59	71	74	63	103	78	96	1017
Aufhebungsverfügungen	1	0	0	0	45	19	36	48	18	20	35	32	0	254
Nichteintretensverfügungen	0	0	0	0	0	0	0	8	7	9	14	11	0	49
Sistierungsverfügungen	4	0	0	0	0	3	0	3	0	0	5	0	11	26
Überweisungsverfügungen	6	2	1	0	0	1	0	2	2	3	2	1	1	21
Wiedererwägungsverfügungen	27	4	4	1	9	8	6	8	4	3	8	7	0	89
Erziehungsverfügungen	1	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	6
Entscheide	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	19	22
Nichtanhandnahmeverfü-	1	0	0	0	0	0	4	0	1	3	2	2	39	52
Nichteröffnungsverfügung-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Zirkulationsbeschlüsse	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sonstige Verfügungen	79	2	0	0	0	1	6	12	11	11	18	26	4	170
Total	2003	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1246	9855

Tierschutzstraffälle 1982-2011 nach Entscheidungsform.

Die Inkraftsetzung der StPO hat 2011 zu einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts geführt. Seither werden Straftaten in der Schweiz nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die kantonalen Strafbehörden haben sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrenstechnischen Eigenheiten seit dem 1. Januar 2011 das Verfahren mit einem Strafbefehl (Art. 352 ff. StPO), einem Urteil (Art. 348 ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319 ff. StPO) abzuschliessen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung i.S.v. Art. 310 StPO erledigt.

Strafverfügungen stellen mit 2962 die weitaus häufigste Entscheidungsform in Tierschutzverfahren dar. Zusammen mit den 1091 Strafmandaten, 2450 Strafbefehlen und 608 Bussenverfügungen machen sie mit einem Total von 7111 72 % aller seit 1982 gefällten Entscheide aus. Die verschiedenen Bezeichnungen gehen auf die unterschiedlichen kantonalen Terminologien bis zur Inkraftsetzung der eidgenössischen StPO zurück, hatten im Verhängen einer Busse, Geld- oder Freiheitsstrafe jedoch grundsätzlich alle dieselbe Funktion. Die Quote der Urteile (1003) liegt bei 10 % aller 9855 Tierschutzstraffälle. Eingestellt, aufgehoben, abgetreten, sistiert bzw. nichteingetreten wurde derweil in gesamt-haft 1399 Verfahren. Die Bezeichnung entsprechender Verfügungen variierte bis Ende

2010 wiederum je nach Kanton. 2011 ergingen 1013 Strafbefehle, 96 Einstellungs- und 39 Nichtanhandnahmeverfügungen. Die Zahl der Urteile (62) hat im Berichtsjahr leicht abgenommen und entspricht einer Quote von 5 % sämtlicher 1246 Fälle.

II. Qualzuchtverbot

Im Sinne eines ausführlichen Exkurses soll im Folgenden der Problematik von sog. Qualzuchten bei Heimtieren besonderes Augenmerk geschenkt werden. Angebracht ist dies sowohl vor dem Hintergrund der grossen Verbreitung und erheblichen Tierschutzrelevanz entsprechender Praktiken als auch aufgrund des bislang vollständig fehlenden Vollzugs der entsprechenden Verbotsbestimmungen.

1. Tierzucht

1.1. Historische Entwicklung

Die Tierzucht im Sinne eines gezielten Verpaarens bzw. Vermehrens von Tieren mittels natürlicher oder künstlicher Reproduktionsmethoden hat eine lange Geschichte. War sie zunächst auf Leistungs- und Produktionssteigerung bei der Gewinnung von Fleisch, Eiern, Milch oder Wolle ausgerichtet, werden seit einiger Zeit auch Heimtiere immer mehr gezielt züchterisch verändert – dies vor allem aus Liebhaberzwecken⁸⁴.

Schon seit Urzeiten beeinflusst der Mensch die tierliche Fortpflanzung zu seinem Nutzen, indem er durch die systematische Auswahl und Paarung von Zuchttieren (sog. Selektion) bestimmt, welche Merkmale und Eigenschaften von Generation zu Generation weitervererbt, verstärkt oder abgeschwächt werden sollen⁸⁵. Einen bedeutenden Wandel erfuhr die Tierzucht durch die mendelsche Vererbungslehre, die Mitte des 19. Jahrhunderts die Grundlagen für das Verständnis der Genetik lieferte und zur Aussicht verhalf, erwünschte Erbanlagen gezielt ein- und unerwünschte auszuschalten⁸⁶. Fortan war es möglich, sowohl anatomische Merkmale, das Immunsystem und die Hormonproduktion als auch das Verhalten und die Leistungsfähigkeit der Tiere systematisch zu verändern. Gleichwohl blieben die Eingriffe ins natürliche Evolutionsgeschehen begrenzt, da genetische Verän-

⁸⁴ Bartels/Wegner 1.

⁸⁵ Zum Ganzen siehe ausführlich Bolliger 147. Selektion (oder Auslese) bedeutet die gezielte Auswahl jener Individuen einer Population, die für eine Nachzucht verwendet werden. Während wildlebende Tiere einer natürlichen Selektion unterworfen sind (wobei die den jeweiligen Umweltbedingungen am besten angepassten und sich durch ungestörte Fruchtbarkeit und Vitalität auszeichnenden Wildtiere grössere Chancen auf ein Überleben und Weitervererben ihrer Merkmale haben), werden bei der künstlichen Selektion jene Tiere für die Vermehrung ausgewählt, die über bestimmte, von den Züchtern angestrebte Eigenschaften verfügen (Blumer/Wolf 18; zum Ganzen siehe auch Stranzinger 128ff.). Eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der künstlichen Auslese stellt die genetische Isolation von Haustieren gegenüber den entsprechenden Wildformen dar (vgl. hierzu Benecke 23). Bereits vor Jahrtausenden wurden auf diese Weise verschiedene Wildtiere domestiziert (bekannte Beispiele sind die Zucht vom Wolf zum Hund, vom borstigen Wild- zum modernen fleischreichen Hausschwein oder von der aggressiven Wild- zur friedfertigen Labormaus; Deutscher Tierschutzbund 2; eine Übersicht über die Abstammung traditioneller Haustiere findet sich bei Benecke 28ff.).

⁸⁶ Siehe dazu Krepper 99f. Zuvor war eine gezielte Tierzucht mangels Kenntnissen über die genetischen Zusammenhänge nicht möglich. Die Römer besaßen zwar bereits eine relativ hochstehende Haustierzucht, die jedoch im Mittelalter grösstenteils wieder verloren ging. Eine systematische Abstammungs- und Leistungserfassung entwickelte sich erst Mitte des 18. Jahrhunderts in Grossbritannien, wobei man sich insbesondere an den Erfahrungen der verhältnismässig fortschrittlichen arabischen Pferdezeit orientierte (zum Ganzen siehe ausführlich Manfred Röhrs, Geschichte der Tierzucht, in: Horst Kräusslich (Hrsg.), Tierzüchtungslehre, Stuttgart 1994 37-66).

derungen durch die Nutzung spontan auftretender Erbvarianten nur innerhalb einer bestimmten Art realisierbar waren⁸⁷.

Bio- und vor allem gentechnologische Methoden⁸⁸ haben der Tierzucht mittlerweile jedoch völlig neue, mit den vorangegangenen Entwicklungen nicht mehr vergleichbare Perspektiven eröffnet⁸⁹. Moderne Reproduktionstechniken wie die künstliche Befruchtung, der Embryotransfer oder das Klonen stellen zuchttechnische Quantensprünge dar⁹⁰. Durch gentechnologische Manipulationen, d.h. planmässige Interventionen ins Erbgeschehen, lassen sich heute darüber hinaus natürliche Fortpflanzungsschranken zwischen den Arten überwinden und Tiere nach bestimmten Vorstellungen fast schon beliebig verändern, sodass neu geschaffene Geschöpfe wie die chimäre "Schiege" (eine Retortenkreuzung zwischen Schaf und Ziege)⁹¹ oder pharmazeutische Substanzen produzierende bzw. organspendende Tiere wie das Schaf "Tracy" und das Schwein "Astrid" längst keine Sensationen mehr darstellen⁹². Neben der Möglichkeit des Artenkombinierens unterscheiden sich moderne Zuchtverfahren auch durch den "Zeitraffereffekt" von herkömmlichen Methoden. Während in der klassischen Auswahlzucht für das Herbeiführen gewünschter Attribute in der Regel Generationen erforderlich sind, lässt sich dasselbe Ziel durch den gezielten Eingriff ins tierliche Genom⁹³ sozusagen über Nacht realisieren, was riesige Entwicklungssprünge ermöglicht⁹⁴.

1.2. Zuchtziele

Mit den Anliegen des Tierschutzes lässt sich das Zuchtwesen nur vereinbaren, wenn die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Würde stets im Vordergrund stehen. Nur selten dient die züchterische Betonung bestimmter

⁸⁷ Nickel 208. Unter geschützten Haltungsbedingungen können zufällig auftretende Mutanten (bspw. Teil- oder Vollalbinos) gezielt zur Zucht eingesetzt werden, während diese in freier Wildbahn meist schnell Beutefeinden zum Opfer fallen und nicht zur Fortpflanzung gelangen (Isenbügel 7; zu den Grenzen der genetischen Veränderung durch Selektion siehe Kräusslich 35ff.).

⁸⁸ Unter dem Begriff *Biotechnik* wird vereinfacht ausgedrückt die Verwendung natürlicher Umwandlungsprozesse in Organismen verstanden; biotechnologische Verfahren befassen sich in diesem Sinne mit der Beeinflussung natürlicher Vorgänge und haben etwa bei der Herstellung von Brot, Käse, Wein und Bier eine jahrhundertealte Tradition. Im Zusammenhang mit der Tierzucht werden damit alle Bestrebungen bezeichnet, die der Mensch gezielt zur Beeinflussung und Steuerung tierlicher Körperfunktionen unternimmt. Die *Gentechnik* stellt jenen Teilbereich der Biotechnologie dar, der sich mit gezielten Eingriffen in die strukturelle Einheit des natürlichen Erbguts und der künstlichen Übertragung von Erbinformation befasst, während die Bezeichnung *Gentechnologie* vorwiegend für die praktischen Nutzungen der Gentechnik verwendet wird (zum Ganzen siehe etwa Idel, *Gentechnik* 96ff.; Krepper 112f.; Koechlin 11f.; Maurer 26 oder Rebsamen-Albisser 33f.).

⁸⁹ Zum Wandel der Tierzucht und dem damit verbundenen starken Rückgang des Stellenwerts von Veterinärmedizinerinnen in den massgeblichen Entscheidungsgremien siehe Wilhelm Wegner, *Nachdenkliches über 100 Jahre Tierzucht im Spiegel der DTW*, in: *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 100 (1993) 343f.

⁹⁰ Nickel, *Nutztierzucht* 208.

⁹¹ Als Chimären werden "Mischwesen" bezeichnet, die (infolge Verschmelzung von Embryonalzellen verschiedener Arten) Zellen oder Organe von Individuen anderer Arten aufweisen. Mit traditionellen Zuchtmethoden ist die Schaffung von Chimären nur bedingt möglich (so gelingen zwar Kreuzungen von Haus- mit Wildkatze oder von Pferd mit Esel, die Nachkommen sind jedoch unfruchtbar).

⁹² Siehe dazu Bolliger 155.

⁹³ Als Genom wird die Gesamtheit aller Gene einer Zelle bzw. eines Organismus bezeichnet (vgl. dazu Krepper 109).

⁹⁴ Gemäss Kleinschmidt/Eimler 54 lässt sich der natürliche Evolutionsprozess durch die Verwendung gentechnologischer Methoden um das Zehn- bis Hundertmillionenfache beschleunigen.

Merkmale oder Eigenschaften jedoch den Bedürfnissen der betroffenen Tiere. Die Kriterien der Tierzucht (sog. Zuchtziele) orientieren sich vielmehr an den Anforderungen, die der Mensch an die Tiere stellt⁹⁵. Bei landwirtschaftlichen Nutztieren sind dies primär wirtschaftliche Gesichtspunkte der Leistungssteigerung, während bei Labortieren ihre Hilfestellung für die Klärung wissenschaftlicher Fragen bzw. die Erprobung von Medikamenten und anderen Produkten⁹⁶, bei Sporttieren die Geschicklichkeit sowie hohe körperliche Belastbarkeit und bei Heimtieren schliesslich bestimmte ästhetische oder emotionale Kriterien im Vordergrund stehen.

1.3. Qualzuchten

1.3.1. Allgemeines

Aus der Sicht des Tierschutzes erweist sich das moderne Zuchtwesen als problematisch, da bei der Ausrichtung auf bestimmte Zuchtziele biologische Normen und Notwendigkeiten – insbesondere die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, deren Gesundheit und Wohlbefinden – oftmals vernachlässigt werden. Parallel zur Überbetonung gewisser Merkmale treten häufig Veränderungen im Bereich des Zentralnervensystems, der Sinnes- und Fortpflanzungsorgane, der Muskulatur, des Skeletts und Bindegewebes etc. auf, welche die Grenzen des Verantwortbaren überschreiten. Um dabei die Merkmale in möglichst reiner Form zu erhalten, werden zudem grundlegende Gesetze der Genetik missachtet und nicht selten Inzucht getrieben. Die gezielte Zucht mit verwandten Tieren⁹⁷ und der wiederholte Einsatz derselben Zuchttiere⁹⁸ führen dabei zu Homozygotie und einer Reduktion der genetischen Varianz, was mit einer zunehmenden Verbreitung genetischer Krankheiten verbunden ist.

Zuchtbedingte Abweichungen vom durch die Natur vorgegebenen Idealtypus gehen zwar nicht zwingend mit negativen Auswirkungen einher⁹⁹, in vielen Fällen führen erbliche Defekte und angezüchtete Anomalien aber zu einer Beeinträchtigung oder gar Verunmöglichung einer artgerechten Lebensweise. Oftmals mutet man den Tieren durch anatomische und physiologische Fehlentwicklungen – bewusst oder unbewusst – erhebliche Belastungen zu, die entweder ungewollte Begleiterscheinungen des angestrebten Zuchtideals darstellen oder sogar Teil davon sind und zu Rassemerkmalen erhoben werden. Wenn Krankheitsdispositionen, erbliche Defekte oder Verhaltensstörungen züchterisch genutzt, d.h. Tiere so miteinander gepaart werden, dass bei ihren Nachkommen ein Schmerzen,

⁹⁵ Das älteste aller Zuchtziele – und zugleich auch das erste biologische Experiment überhaupt – dürfte die Veränderung tierlichen Verhaltens (insbesondere die Modifikation von Aggressions- und Rückzugsverhalten) darstellen, womit die Domestikation von Wildtieren überhaupt erst ermöglicht wurde (Stranzinger 128; Blumer/Wolf 19).

⁹⁶ Siehe dazu etwa Bolliger 362 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

⁹⁷ Zur Unterscheidung von Inzestzucht und Linienzucht siehe Wachtel 38.

⁹⁸ Zur Problematik der sog. popular sires in der Hundezucht vgl. Sommerfeld-Stur und Wachtel 39.

⁹⁹ Eine ganze Reihe ungünstiger Zuchtfolgen kann ausserdem durch geeignete Haltungsbedingungen und Pflegemassnahmen kompensiert werden (Bartels/Wegner 83; Not Schläpfer 144).

Leiden oder Schäden verursachender Erbfehler¹⁰⁰ in Erscheinung tritt, wird von sog. Qual-, Defekt- oder Extremzuchten gesprochen¹⁰¹, wobei die Grenzen des breiten Spektrums zwischen dem mangelfreien Normaltyp eines Zuchttiers und wesentliche Beeinträchtigungen verursachenden Extremformen fließend sind¹⁰².

1.3.2. Heimtiere

Seit rund einem Jahrhundert werden zu Liebhaberzwecken und zunehmend auch als eigentliche Freizeitbeschäftigung verschiedene Heimtierrassen gezüchtet¹⁰³. Unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes ist dieser Aspekt unserer Wohlstandsgesellschaft vertretbar, solange das Einzeltier und seine natürlichen Bedürfnisse dabei im Vordergrund stehen. Wenngleich gentechnische Methoden hier bislang keine Anwendung gefunden haben, wird die Heimtierzucht mitunter ebenso gewissenlos betrieben wie jene von Nutztieren. Problematische Zuchtziele sind hierbei aber nicht möglichst hohe tierliche Produktionsleistungen, sondern vielmehr charakteristische Verhaltensweisen und vor allem ästhetische Gesichtspunkte, d.h. bestimmte äussere Erscheinungsbilder wie die Körpergrösse und -form, das Haarkleid bzw. Gefieder oder die Hautpigmentierung der Tiere¹⁰⁴.

Heimtierzüchter haben sich in der Regel an von Zuchtverbänden festgelegte Standardforderungen zu halten, die gewissermassen den Wunschtyp einer Rasse definieren. Bisweilen sind diese Vorgaben aber völlig unbiologisch und führen dazu, dass man das Erscheinungsbild der Tiere fast schon beliebig an zweifelhafte Schönheitsideale bzw. den wechselnden Modegeschmack anzupassen versucht. Im Rahmen der übertriebenen Betonung bestimmter äusserer Merkmale wird zudem die Gesundheit der Tiere nicht selten vernachlässigt. Die Folge sind extreme und mitunter bizarre Körperformen, die erheblich von den Urtypen abweichen, verschiedenste physische und psychische Beschwerden hervorrufen und daher eindeutige Qualzuchten darstellen. Etliche sog. Designertiere sind nichts anderes als planmässig missgebildete Kreaturen, die an zuchtbedingten Krankhei-

¹⁰⁰ Unter Erbfehlern sind sämtliche genetisch bedingten Organmissbildungen und Störungen normaler Vorgänge zu verstehen, die sich nachteilig auf die Lebensfähigkeit oder das Leistungsvermögen auswirken und/oder in Schmerzen, Leiden oder Schäden äussern. Auch mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen werden in diesem Sinne als Erbfehler bezeichnet (Reetz 68).

¹⁰¹ Je nach Standpunkt werden auch euphemistischere Bezeichnungen wie "Problemzucht" oder "Zucht/Rasse mit besonderen Merkmalen" verwendet. Herzog 71 definiert die Qualzucht nuancierter als "die durch Zucht gezielt geförderte oder geduldete Ausprägung von Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmalen, die zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führt und sich in züchtungsbedingten morphologischen und physiologischen Schäden oder Verhaltensstörungen äussert" (zu den verschiedenen Begriffsbestimmungen siehe Bartels/Wegner 87).

¹⁰² Steiger, Heimtierzucht 1.

¹⁰³ Bartels/Wegner 1. Viele moderne Zuchtformen von Heimtieren haben ihre Ursache auch im Nutzungswandel der Landwirtschaft; so werden Hausgeflügel und Kaninchen nicht mehr allein aus ökonomischen Motiven, sondern zunehmend auch zu Hobbyzwecken gehalten.

¹⁰⁴ Dennoch kann auch bei Heimtieren eine rein leistungsbezogene, kommerzielle Verwendung im Vordergrund stehen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang bspw. an die vor allem im angelsächsischen Raum praktizierte Zucht von Windhunden, die ihren Besitzern an Wettrennen hohe Gewinne einbringen sollen. Tierschutzrelevant ist hierbei neben den oftmals inakzeptablen Zucht- und Trainingsmethoden vor allem auch die Tatsache, dass alte oder verletzte Rennhunde nicht selten ausgesetzt werden und wesentlich zur allgemeinen Streunerproblematik beitragen (Bolliger 179 mit weiteren Verweisungen).

ten leiden und aufgrund morphologischer, physiologischer oder verhaltensmässiger Veränderungen kein artgemässes Leben führen können¹⁰⁵. Bei manchen Zuchtarten wird darüber hinaus mit sog. Letalfaktoren gearbeitet, die den Tod der Tiere kurz vor oder nach der Geburt verursachen¹⁰⁶.

Kaum eine Heimtierart ist vom züchterischen Gestaltungsdrang verschont geblieben, wobei sich naturgegebene Körper- und Verhaltensmerkmale gleichermaßen als "Wachs in Züchterhand" erwiesen wie Organstrukturen und -funktionen. Die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der normalen Lebensführung der Tiere (Zuchtdefekte, Erkrankungsdispositionen und Verhaltensanomalien) werden dabei – aus mangelnder Sachkenntnis oder ganz bewusst – in Kauf genommen bzw. als charakteristische Rassekennzeichen gezielt angestrebt¹⁰⁷. Die folgenden Beispiele aus einer umfassenden Liste moderner Designertiere sollen die erhebliche Tierschutzrelevanz der Heimtierzucht veranschaulichen¹⁰⁸:

a) Hunde

Die Hundezucht hat rund 400 anerkannte Rassen mit einer ansehnlichen Variationsbreite hervorgebracht, deren überwiegender Teil primär durch ästhetische Merkmale charakterisiert ist¹⁰⁹. Neben herkömmlichen Formen entstanden durch die bewusste Verwendung von Zuchtdefekten auch viele entartete und unharmonisch wirkende Rassen, wobei genetischen, anatomischen und physiologischen Gesetzmässigkeiten nicht angemessen Rechnung getragen wurde¹¹⁰.

Das weite Spektrum¹¹¹ reicht von zwergwüchsigen Tieren (wie Yorkshire Terriern, Zwergpudeln und Chihuahuas) mit Geburtsschwierigkeiten, Sterilitäten, Gebissanomalien,

¹⁰⁵ Generell lassen sich die zuchtbedingten Beeinträchtigungen von Heimtieren in anatomische Merkmale (d.h. veränderte Organe wie Skelett, Muskulatur, Sinnesorgane oder Nervensystem) und physiologische Kennzeichen (verschiedene Erbfehler und Dispositionen) gliedern. Anatomische Veränderungen führen direkt (bspw. in Form eingeschränkter Beweglichkeit), oftmals aber auch indirekt, d.h. über die Behinderungen physiologischer Vorgänge wie etwa durch vermindertes Seh- oder Hörvermögen, gestörte Verdauungsprozesse etc. zu tierschutzrelevanten Hemmnissen des artspezifischen Verhaltens (Not Schläpfer 12).

¹⁰⁶ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 147. Zur Zucht mit Letalfaktoren siehe Not Schläpfer 13, 16, 19, 79 und 148 mit Beispielen aus der Kanarien-, Nager- und Zwergkaninchenzucht.

¹⁰⁷ So zeigt sich bspw. in der Hunde-, jedoch auch in der Kleinnager- und sogar in der Pferdezucht seit einiger Zeit die Tendenz zur Schaffung von "Toy-Pets", d.h. immer kleineren und möglichst pflegeleichteren Tieren, die unter verschiedenen Belastungen zu leiden haben. Exemplarisch sei hierzu auf (vor allem auf dem amerikanischen Heimtiermarkt angebotene) Fallabellas und Minishetlandpferde verwiesen, bei denen insbesondere Fruchtbarkeits- und Geburtsstörungen (die meisten Fohlen müssen durch Kaiserschnitte und andere geburtshilfliche Eingriffe zur Welt gebracht werden) sowie vorstehende Oberkiefer auftreten (Bolliger 180 mit diversen Verweisungen).

¹⁰⁸ Umfangreiche Übersichten finden sich etwa bei Bartels/Wegner 3ff. oder Isenbügel, Heimtierzucht 6ff.

¹⁰⁹ Hunde sind zwar neben Ziegen und Schafen die ältesten Haustiere; eigentliche Rassestandards gibt es jedoch erst seit rund 160 Jahren, als man in England begann, die Tiere primär nach äusseren Kriterien statt nach ihrer Funktion zu züchten (zum vor über 10'000 Jahren einsetzenden Domestikationsprozess von Hunden und zur Entwicklung der einzelnen Rassen siehe bspw. ausführlich Benecke 208ff. und Herre/Röhrs 135ff.).

¹¹⁰ Zum Ganzen siehe umfassend Nicole Peyer, Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassehunden in tierschützerischer Hinsicht, Diss. med. vet., Bern 1997; ausführliche Darstellungen liefern bspw. auch Wegner, Kynologie 49ff. und Bartels/Wegner 3ff.

¹¹¹ Kein Säugetier weist eine derartige Variabilität auf wie der Hund, der damit zum Sinnbild eines anscheinend grenzenlosen Experimentierfelds für abnorme Rassestandards geworden ist (Bolliger 181).

Feingliedrigkeiten, offenen Fontanellen (Schädelknochenlücken) etc.¹¹² bis hin zu eigentlichen Riesenhunden (bspw. Deutschen Doggen, Bernhardinern, Mastiffs oder Irish Wolfhounds) mit teilweise erheblichen Gelenk- und Skelettschäden¹¹³. Die Zuchtziele richten sich aber nicht nur nach der Grösse der Tiere; Beispiele für weitere Abnormitäten sind Shar-Peis mit ihrer zu chronischen Entzündungen führenden extremen Hautfaltenbildung¹¹⁴, weitgehend zahnlose Nackthunde mit hoher Welpensterblichkeit¹¹⁵, auf Kurzköpfigkeit (sog. Brachycephalie) gezüchtete Rassen, wie Boxer, Möpfe, Pekinesen etc., die unter Atemnot, Glotzügigkeit und weiteren zuchtbedingten Beschwerden leiden¹¹⁶ und derart massige Schädel aufweisen, dass ein normaler Geburtsvorgang oft verunmöglicht wird. Zudem unterliegen diese Tiere einem erhöhten Hitzeschlagrisiko, weil sie ihre Körpertemperatur nicht genügend durch Hecheln regulieren können¹¹⁷. Die Liste liesse sich durch unzählige weitere und bei vielen Rassen sogar in kombinierter Form auftretende Krankheitsdispositionen und Zuchtdefekte (wie bspw. charakteristische Hüftgelenkprobleme¹¹⁸ oder das sog. Merle-Syndrom¹¹⁹) beliebig verlängern¹²⁰.

¹¹² Weitere charakteristische Merkmale von Zwerghunden sind u.a. eine Neigung zu Wasserköpfen (Zuchtziel "Apfelkopf") und Bandscheibenvorfällen bis hin zu Lähmungserscheinungen (der sog. Dackellähme) sowie eine papierdünne, stellenweise offene und das Gehirn nur unvollständig schützende Schädeldecke (Wegner, Kynologie 55 berichtet von einem "Super-Mini-Yorkie", dessen perforierte Schädeldecke "wie ein rohes Ei" platzte, als er von einem Schuh getroffen wurde). Folge davon sind Wesensveränderungen wie Desinteresse und Verblödung sowie die Tendenz zu krampfartigen Anfällen. Erreicht werden die insbesondere für enge Stadtwohnungen als besonders pflegeleicht angepriesenen Zwergformen, indem man die kleinsten Hunde (bspw. Zwergpinscher) immer wieder miteinander verpaart. Auf diese (durch Totgeburten und frühem Welpensterben zu hohen Verlusten führende) Weise wurde u.a. der Chihuahua geschaffen, der mit einer Schulterhöhe von rund zwanzig Zentimetern als der kleinste Hund der Welt gilt (Bolliger 181 mit vielen weiteren Verweisungen).

¹¹³ Neben verschiedenen weiteren Krankheitsdispositionen führt die sog. Gigantomanie überdies zu einer erheblichen Verkürzung der durchschnittlichen Lebensdauer (Bartels/Wegner 7ff.).

¹¹⁴ Bei Welpen können die Falten derart zu Hautwülsten ausgebildet sein, dass die Tiere ihre Augen nicht mehr öffnen können (die Haut wird dann am Kopf festgenäht oder es müssen ganze Hautfalten herausgeschnitten werden; Wegner, Kynologie 69f.; Bartels/Wegner 34f.; Deutscher Tierschutzbund 8f.). Zu ähnlichen Zuchtzielen wie sog. Pendelohren und herunterhängenden Augenlidern bei Bluthunden, Bassetts etc., die u.a. zu Gehörgangsentzündungen, vermehrtem Milben-, Bakterien- und Pilzbefall bzw. zu chronischen Bindehautentzündungen führen, siehe Bartels/Wegner 31 oder DTB, Qualzuchtungen 9.

¹¹⁵ Während Hunde mit zuchtbedingter Überbehaarung (gelockte Pudel, langhaarige Bobtails oder die völlig zotteligen und verfilzten Pulis) vor allem bei warmer Witterung erheblich leiden, sind Nackthunde der Kälte ebenso schutzlos ausgeliefert wie der Hitze und starker Sonneneinstrahlung (siehe dazu Wegner, Kynologie 218ff. und 333ff.; Bartels/Wegner 49; Herzog 73 und DTB, Qualzuchtungen 9f.).

¹¹⁶ Enorm verkürzte Unter- und Oberkiefer sowie ein komprimiertes Nasenbein verursachen häufig Nasenknorpel- und Gaumenmissbildungen, die zu Schluck- und Atembeschwerden führen (Englische Bulldoggen haben als eigentliche "Schnaufmaschinen" zweifelhafte Berühmtheit erlangt). Eine weitere Zuchtfolge stellt das sog. Hechtgebiss dar, womit ein mangelhafter oder ausbleibender Zahnschluss bezeichnet wird (viele Boxerhündinnen können daher nicht einmal mehr die Fruchthüllen ihrer Welpen aufbeissen und sind auf menschliche Hilfe angewiesen, damit die Jungtiere bei der Geburt nicht ersticken; Bolliger 181 mit weiteren Verweisungen). Der breite, runde und gewölbte Schädel kurznasiger Tiere führt überdies oft zu Schweregeburten, einer besonderen Anfälligkeit für Schädelumoren und einer Neigung zum Wasserkopf (Bartels/Wegner 13ff.; DTB, Qualzuchtungen 4f.).

¹¹⁷ Bartels/Wegner 13.

¹¹⁸ Vor allem bei schweren Hunderassen sind Ellbogen- und Hüftgelenkdysplasien stark verbreitet. Ein Musterbeispiel für das Auftreten dieser angeborenen, zu frühzeitigen Verschleisserscheinungen und schmerzhaften Gelenkerkrankungen führenden Missbildungen, stellt der Schäferhund dar. Während man früher Tiere mit gerader Rückenlinie und steil gestellten Hinterläufen züchtete, ist das erklärte Ziel heute eine abfallende Rückenlinie mit starker Winkelung der Hinterbeine, was zu einer unnatürlichen Falschbelastung der Gelenke führt (Wegner, Kynologie 86, 195f. und 202f.; Bartels/Wegner 8 und 26; Reetz 69f.; DTB, Qualzuchtungen 6f.).

¹¹⁹ Bei vielen getigerten oder gesprenkelten Hunderassen wird mit dem Merle-Faktor gearbeitet, der auffällige Augenfarben, eine Aufhellung der Pigmente und damit verbunden eine Fellsprengelung, jedoch oft auch Störungen des Seh- und Hörvermögens sowie Potenzprobleme bewirkt. Wird der Faktor von beiden Elternteilen vererbt, haben die Welpen aufgrund des gänzlichen Fehlens der Farbpigmente oftmals ein weisses Fell. Die homozygote Verwendung des Merle-Faktors hat eine hohe Welpensterblichkeit zur Folge; viele sog. Weisslinge leiden ausserdem unter Fruchtbarkeits- und Gleichgewichtsstörungen sowie verschiedenen Augen- und Gehörmissbildungen bis hin zur völligen Taubheit (Bartels/Wegner 61f.; Wegner, Kynologie 103 und 121ff.; Herzog 72f.; Reetz 69; DTB, Qualzuchtungen 4).

b) Katzen

Bei Katzen sind die züchterischen Auswüchse zwar (noch) nicht derart fortgeschritten (so ist bspw. der Gewichtsunterschied zwischen grossen und kleinen Katzenrassen rund fünfzigmal geringer als jener bei Hunden)¹²¹; die Liste der infolge Defektzucht mit erheblichen anatomischen Mängeln oder bestimmten Krankheitsbildern belasteten Rassen ist aber auch hier beachtlich¹²². Zu denken ist etwa an die stummelbeinige Munchin-Katze, die sich nicht arttypisch fortbewegen kann und unter ihren zuchtbedingten Gebrechen ebenso leidet wie die haarlose, der Sonnenbestrahlung und anderen Witterungseinflüssen schutzlos ausgelieferte Sphinx (sog. Nacktkatze), der darüber hinaus mit den Schnurrhaaren ein für die Orientierung unverzichtbares Sinnesorgan fehlt¹²³, oder die praktisch schwanzlose Manx-Katze mit missgebildeter Wirbelsäule, erheblichen Balance-schwierigkeiten und nur stark eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten¹²⁴. Weitere Defektmerkmale sind die gefalteten Ohren der Scottish Fold, der Highland Fold und der Pudelkatze, die regelmässig mit Knochen- und Knorpelschäden verbunden sind¹²⁵, oder Anomalien des Haarkleids und der Schnurrhaare bei Rexkatzen¹²⁶.

Weitere Beispiele exzessiver Katzenzucht sind Siamesen, denen aufgrund eines neurologischen Defekts ein normales Sehen verunmöglicht ist¹²⁷, rundköpfige und stupsnasige Perser- und andere Katzen mit ihrem häufig vollständig verfilzten Fell und flachen Gesicht (Brachycephalie), das zu Atembeschwerden, Fressproblemen und permanent tränenden Augen führt¹²⁸, oder schliesslich auf eine dominant weisse Fellfarbe gezüchtete und daher meist schwerhörige bzw. vollständig taube Tiere¹²⁹.

¹²⁰ Bei bestimmten Rassen (wie bspw. Pudel, Deutschem Schäfer und Spaniel) treten weit über 30 erbbedingte Krankheitsdispositionen kombiniert auf (siehe dazu die entsprechende Zusammenstellung rassebedingter Krankheitsanfälligkeiten in STS, Ware 22).

¹²¹ Ganz allgemein bieten Katzen infolge ihrer geringeren genetischen Mutationsbereitschaft weniger züchterischen Spielraum als andere Haustiere, sodass bislang lediglich rund hundert verschiedene Rassen entstanden. Auch haben sie sich weder im Verhalten noch im Körperbau stark gegenüber ihrem Urtypus verändert, während bei mancher Hunderasse die Vorstellung doch schwerfällt, dass sie ursprünglich vom Wolf abstammt (Bolliger 182). Zur Domestikation von Katzen, die weit später erfolgte als jene von Hunden und etwa 4000 Jahre zurückliegt, siehe bspw. Benecke 344ff.

¹²² Siehe dazu die umfassende Zusammenstellung bei Stucki 131ff. oder die entsprechenden Kurzübersichten bei Bartels/Wegner 15, 21f. und 30 sowie Herzog 73.

¹²³ Die Sphinx – die nicht einmal über normale Schnurr- und Barthaare verfügt (was den Tastsinn der Tiere stark beeinträchtigt) – hat erhebliche Schwierigkeiten bei der Regulation ihrer Körpertemperatur, sodass sie nahezu dauernd friert (Wegner, Kynologie 391f.).

¹²⁴ Der daraus resultierende hüpfende Gang der Tiere wird im Rassestandard explizit als charakterisierendes Merkmal gefordert (zur Manx und anderen stummelschwänzigen Katzen, die unter Muskel- und Nervenschädigungen leiden und aufgrund ihres gestörten Gleichgewichts beim Springen und Klettern erhebliche Schwierigkeiten haben, siehe R. Herrscher, Behinderung als Rassemerkmal, in: Du und die Natur 3/1996 28-31; Wegner, Kynologie 391ff.; Bartels/Wegner 21; Wegner, Zucht 96; Herzog 73 und DTB, Qualzüchtungen 12).

¹²⁵ Sachverständigengutachten zu § 11b TierSchG 43f.

¹²⁶ Sachverständigengutachten zu § 11b TierSchG 44f.

¹²⁷ Die Tiere versuchen ihr Augenleiden durch Schielen zu kompensieren (Bartels/Wegner 81).

¹²⁸ Wie bei Hunden erschwert überdies der runde, breite Kopf der Tiere die Geburt (oft müssen Perserjunge daher per Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden; Bartels/Wegner 15 und 37; DTB, Qualzüchtungen 11).

¹²⁹ Wegner, Kynologie 383ff. Die Weissfelligkeit bei Katzen entspricht ungefähr dem Merle-Faktor bei Hunden. Mittlerweile werden sogar sog. Dackel- und Pudelkatzen mit verkürzten Beinen bzw. Schlappohren und gelocktem Fell, sog. Superscratcher mit bis zu fünf Extrazehen oder praktisch nasenlose Tiere gezüchtet (Bartels/Wegner 30; Wegner, Kynologie 394f.; ders., Tierzucht 565; zur Superscratcher-Katze vgl. ausserdem Dtsch. tierärztl. Wschr. 103 (1996) 144). Weitere Auswüchse verantwortungsloser Zuchtbemühungen stellen in den USA geschaffene

c) Andere Heimtiere

Neben Hunden und Katzen unterliegt noch manch weitere Heimtierart dem Diktat von Rassestandards und Modetrends¹³⁰. Vor allem bei Ziervögeln und Rassegeflügel (d.h. Hühnern, Enten, Gänsen, Puten, Perlhühnern und Tauben)¹³¹ haben Defektzuchten eine Vielzahl unnatürlicher, teilweise geradezu bizarrer Formen hervorgebracht. Verschiedene Haut- und Gefiederveränderungen¹³² behindern eine arttypische Lebensführung oftmals erheblich oder verunmöglichen diese sogar gänzlich¹³³. Die Tiere leiden bspw. unter gestörtem Sozialverhalten, herabgesetzter Fruchtbarkeit, fehlendem oder überdimensioniertem Federkleid, eingeschränktem Gesichtsfeld und beeinträchtigtem Flugvermögen. Vor allem bei Wellensittichen und Kanarien treten darüber hinaus zahlreiche genetische Defekte, Krankheitsdispositionen und teilweise massive Schädelveränderungen auf¹³⁴, sodass etliche Tiere nur mit Hilfe aufwändiger Haltungs- und Pflegemassnahmen (wie Fortpflanzungshilfen, Ammenaufzucht und der sorgsamem Unterbringung in Volieren) überlebensfähig sind¹³⁵.

Besorgniserregende Zuchtauswüchse sind auch bei diversen Zierfischarten (etwa bei Guppys, Segelflossern, Gold-, Diskus- und Kampffischen) festzustellen. Infolge anatomischer Veränderungen (insbesondere abnormen Vergrösserungen der Körperform, Augen und Schwanzflossen) oder Fehlfarben sind die Tiere erheblich in ihrem Schwimm-, Fress- und Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigt sowie einer erhöhten Verletzungs- und Infektionsgefahr ausgesetzt¹³⁶.

sog. Känguruh-Katzen dar, die sich ihrer verkrüppelten Vorderpfoten wegen nur hoppelnd fortbewegen können (siehe dazu Tages-Anzeiger 8.2.1999 19).

¹³⁰ Obschon zahlenmässig weit mehr Rassegeflügel, Nager und Fische als Hunde und Katzen gehalten werden, ist die allgemeine Kenntnis über das Bestehen extremer Zuchtformen bei diesen Arten wesentlich geringer (Not Schläpfer 142).

¹³¹ Vor allem die Zucht und Haltung von Rassegeflügel hat sich in den letzten hundert Jahren zu einer beliebten Freizeitbeschäftigung entwickelt (Bartels 117; Stucki 17). Die Anfänge der gezielten Rassegeflügelzucht gehen auf das Ende des 18. Jahrhunderts zurück, als breite Bevölkerungsgruppen aus ländlichen Gebieten in die Städte abwanderten und sich durch die Haltung von Heimtieren einen Rest ihrer gewohnten Umgebung zu bewahren versuchten (insbesondere die Taubenzucht erfuhr seither einen enormen Aufschwung; siehe dazu Bartels/Wegner 84).

¹³² Hautveränderungen treten bspw. bei Wassergeflügel (in Form von Kehl- und Bauchschwammen), Haustauben (als Kamm- und Kopfanhangvariationen, Sporenveränderungen, fehlende Bürzeldrüsen oder Abweichungen in Schnabelform und -grösse) oder Kropftauben auf (in Form von Kröpfen und Wucherungen der Schnabelwarzen). Als Beispiele für auftretende Gefiederveränderungen sind insbesondere Hennen- oder Langfiedrigkeit, Ohrbommeln, Federbärte und Langschwänzigkeit zu nennen. Viele der von den ursprünglichen Wildformen stark abweichenden und teilweise schon seit Jahrhunderten durch Zuchtdefekte (etwa die Haubenbildung bei Hausenten, Schwanzlosigkeit und Ohrbommeln bei Haushühnern) geförderten oder durch Übertypisierung zu Exzessivbildungen (bspw. Schnabelwarzen und Kröpfe bei Haustauben) umgeformten Merkmale gelten zwar offiziell als "Rassekennzeichen", stellen jedoch nicht tolerierbare Qualzuchtungen dar (siehe dazu ausführlich Bartels 117ff.).

¹³³ Als Extrembeispiele sind etwa der Gibber italicus und andere sog. Gestaltungskanarien zu nennen, die aufgrund ihrer angezüchteten Giraffenhälsen, Stelzenbeinen und Buckeln sowie den nackten Hautpartien an Kopf, Bauch und Schenkeln zu einem Krüppeldasein verurteilt sind (siehe dazu Bartels/Wegner 51f. und 71f. und Not Schläpfer 17f.).

¹³⁴ Wegner, Tierzucht 565f.; Not Schläpfer 35f.

¹³⁵ Bartels/Wegner 84 (zu den verschiedenen Zuchtauswüchsen bei Rassegeflügel und Ziervögeln siehe umfassend Stucki 19ff.; Not Schläpfer 15ff. oder Bartels 117ff.).

¹³⁶ Bestimmte Zuchtfischarten können infolge Maulabnormitäten nur noch durch künstliche Handfütterung am Leben erhalten werden (Steiger, Tierschutz 68; zur Qualzucht von Aquarienfischen, die in asiatischen Ländern eine jahrhundertealte Tradition hat, deren Tierschutzrelevanz bislang jedoch nur wenig Beachtung fand, siehe umfassend Not Schläpfer 81ff. und Petra Kölle/Rudolf Hoffmann, Qualzuchten bei Fischen, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104 (1997) 74f.).

Tierschutzwidrige Exzesse zeigen sich überdies bei verschiedenen Kleinnagern und Kaninchenarten, bei denen die Ursache für gesundheitliche Probleme häufig in veränderten Haarstrukturen oder im stark verminderten Körperwuchs liegt¹³⁷. Exemplarisch genannt seien hierzu Angorahamster, die ihr überlanges Fell nicht mehr selber sauber halten können¹³⁸, oder zu Gebissanomalien und aggressivem Verhalten neigende Zwergkaninchen¹³⁹. Ebenso als Qualzuchten zu bezeichnen sind Liliputaner-Kaninchen, die sich infolge ihres verkürzten, verbreiterten Kopfs (mit Froschmaul, Knopfaugen und Stummelohren) nur noch unbeholfen fortbewegen können, japanische Tanzmäuse (die durch Schüttelbewegungen des Kopfs und die Tendenz, sich um sich selber zu drehen, bekannt sind¹⁴⁰) oder die über ihre eigenen Hängeohren stolpernden Englischen Widderkaninchen¹⁴¹.

Mittels züchterischen Bestrebungen wird letztlich gar immer mehr versucht, aus exotischen Wildtieren gefügige Heimtiere zu machen¹⁴². Insbesondere bei verschiedenen Reptilienarten bestehen bereits etablierte Zuchtlinien (wie bspw. Pigmentmangelmutationen bei Schlangen), die vom Urtyp abweichen und den Tieren Leiden verursachen¹⁴³. Zu erwähnen sind ausserdem gezüchtete Raubkatzen, die – davon abgesehen, dass ihnen ein artgerechtes Leben in privater Einzelhaltung kaum geboten werden kann – spätestens beim Erreichen der Geschlechtsreife mit teilweise erheblichen gesundheitlichen Problemen belastet sind¹⁴⁴.

2. Rechtliche Erfassung

Seit der auf den 1. September 2008 erfolgten Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung wird die Tierzucht – und damit auch die Problematik von Qualzuchten – im TSchG und der ausführenden TSchV umfassend geregelt. Eine strafrechtliche Verfolgung von fehlbaren Züchtern wäre allerdings schon vor 2008 durchaus denkbar gewesen, weil Art. 5 der von der Schweiz bereits 1993 ratifizierten Europäischen Heimtierkonvention¹⁴⁵ Qualzuch-

¹³⁷ Zu den verschiedenen negativen Begleiterscheinungen der Rassezucht von Nagern, die seit rund fünfzig Jahren betrieben wird und ihre Ursprünge vor allem im englischen und niederländischen Sprachraum hat, siehe ausführlich Not Schläpfer 47ff.

¹³⁸ Siehe dazu und zu weiteren zuchtbedingten Schäden von Hamstern Not Schläpfer 56.

¹³⁹ Siehe dazu etwa Wilhelm Wegner, Zur Problematik der Zwergkaninchen-Zucht, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104 (1997) 181-183).

¹⁴⁰ Das charakteristische Kopfschütteln und Kreislaufen (das beschönigend als Tanzen bezeichnet wird) ist auf erbedingte Leiden zurückzuführen. Die Tiere können überdies weder springen noch schwimmen und sind aufgrund von Labyrinthstörungen (Innenohrdefekten) ab ihrer dritten Lebenswoche vollständig taub (siehe dazu Sambras 61; Not Schläpfer 49ff. und Isenbügel, Heimtierzucht 10).

¹⁴¹ Zu den grotesk anmutenden Tieren mit einer "Ohrenspannweite" von über 65 Zentimetern bei einer Körperlänge von 15 Zentimetern siehe Bartels/Wegner 82 (weitere Beispiele für Defektzuchten bei Kaninchen finden sich bei Isenbügel, Heimtierzucht 7ff. und vor allem bei Stucki 101ff.; zu Qualzuchten bei Meerschweinchen siehe ausserdem Isenbügel, Heimtierzucht 10). Eine ausführliche Darstellung der teilweise strengen Bedingungen an eine artgerechte Zucht verschiedener Kleinsäugerarten findet sich bei Hollmann 308ff.

¹⁴² Bolliger 185.

¹⁴³ Obschon keine einzige Reptilienart als domestiziert gilt, werden auf speziellen Farmen verschiedene Arten für die Lederproduktion oder den Heimtiermarkt gezüchtet (siehe dazu ausführlich Not Schläpfer 123ff.).

¹⁴⁴ Isenbügel, Heimtierzucht 11 nennt in diesem Zusammenhang exemplarisch Ozelots, die in den letzten Jahren zunehmend als "konditionierte, sozialisierte und ideale Heimtiere" angeboten werden.

¹⁴⁵ Europäisches Übereinkommen vom 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren (SR 0.456).

ten im Heimtierbereich ausdrücklich verbietet¹⁴⁶. Für den Nutztierbereich sehen das – von der Schweiz ebenfalls ratifizierte – Europäische Nutztierübereinkommen¹⁴⁷ mit seinen Zusatzvereinbarungen entsprechende Verbote vor¹⁴⁸. Obschon die Bestimmungen inhaltlich klar sind und von der Schweiz als Vertragspartei der Übereinkommen auch ohne explizite innerstaatliche Umsetzung anzuwenden gewesen wären¹⁴⁹, wurden aber nie Qualzuchtverfahren wegen Verstössen gegen die genannten Europaratskonventionen im Zusammenhang mit der (alten) Schweizer Tierschutzgesetzgebung geführt.

2.1. Begriffe

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. i TSchV wird unter "Züchten" das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel und das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden verstanden. Als "Zuchtziel" definiert Art. 2 Abs. 3 lit. j TSchV die Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres.

Von Qualzucht (auch Extrem- oder Defektzucht genannt) wird gesprochen, wenn aufgrund der angestrebten Zuchtziele damit gerechnet werden muss, dass bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten (Art. 10 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 25 TSchV). Dabei werden bestimmte Merkmale züchterisch so verstärkt, dass dies für die Tiere mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen verbunden ist und ihnen das Ausleben grundlegender Bedürfnisse verunmöglicht wird¹⁵⁰.

2.2. Qualzuchtverbot von Art. 10 Abs. 1 TSchG

Der gesetzliche Ausgangspunkt der Qualzuchtthematik findet sich in Art. 10 Abs. 1 TSchG. Danach ist die Anwendung natürlicher und künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden verboten, wenn bei den Elterntieren und ihren Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen entstehen (Qualzuchtverbot).

Art. 10 Abs. 1 TSchG wird sodann durch die Tierschutzverordnung konkretisiert. Art. 25 Abs. 1 TSchV hält als Grundsatz fest, dass das Züchten stets darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu schaffen, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

¹⁴⁶ Siehe dazu Goetschel/Bolliger 249 und ausführlich Bolliger 191ff.

¹⁴⁷ Europäisches Übereinkommen vom 10.3.1976 zum Schutze von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (SR 0.454).

¹⁴⁸ Siehe dazu Goetschel/Bolliger 248 und Bolliger 169f.

¹⁴⁹ Siehe dazu Bolliger 193.

¹⁵⁰ Bartels/Wegner 1f.

Nach Art. 25 Abs. 3 lit. a TSchG ist das Züchten von Tieren untersagt, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Nicht vorausgesetzt wird, dass die Umgestaltung bzw. das Fehlen von Organen oder Körperteilen sowie Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen tatsächlich auftreten. Vielmehr genügt es, wenn aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse in objektiver Hinsicht mit einem derartigen Kausalverlauf gerechnet werden muss. Das Verwaltungsgericht Kassel ging in Bezug auf dieselbe Formulierung im deutschen Tierschutzgesetz (§ 11b TierSchG¹⁵¹) davon aus, dass diese Anforderung nur dann erfüllt sei, wenn "es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten als es zufällig zu erwarten wäre. Eine naheliegende Möglichkeit, dass es zu derartigen Schäden kommen wird" reiche nicht aus¹⁵². Der deutsche Gesetzgeber ist allerdings der Auffassung, dass diese enge Auslegung vor dem Sinn und Zweck des Qualzuchtartikels nicht haltbar sei¹⁵³. Im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision beabsichtigt er daher, die Qualzucht neu dann als erfüllt zu betrachten, "wenn züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Massnahmen betreffen, erwarten lassen", dass dem Tier zuchtbedingte Schäden, Schmerzen oder Leiden entstehen. Es sei dabei auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen abzustellen, d.h. auf Erkenntnissen, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden können. Die Veränderungen müssen zudem wissenschaftlich reproduzierbar sein¹⁵⁴.

Wie die Formulierung in der Schweiz ausgelegt werden wird, bleibt abzuwarten. Es ist zu hoffen, dass – auch wenn auf den aktuellen Stand der Wissenschaft abgestellt wird – die Massstäbe nicht derart hoch angesetzt werden, dass das Qualzuchtverbot von Art. 10 Abs. 1 TSchG seines tierschützerischen Inhalts entleert wird.

Art. 25 Abs. 3 lit. b TSchV untersagt zudem das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen. Ein Zuchtverbot enthält auch Art. 26 TSchV bezüglich der Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden, wenn eine Population sich nicht mehr selber fortpflanzen kann (hiervon ausgenommen ist die Besatzfischzucht)¹⁵⁵. Art. 28 TSchV untersagt schliesslich das Verpaaren von Haushunden und Hauskatzen mit Wild-

¹⁵¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

¹⁵² Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 17.12.2009 (BVerwG 7 C 4.09) 7.

¹⁵³ Erläuterungen zur Revision des deutschen Tierschutzgesetzes, einsehbar unter www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/TierSchG-Entwurf-3GesetzAend.pdf?__blob=publicationFile 59ff.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ So bspw. kommt es bei Hunden mit übermässiger Breitschädigkeit vermehrt zu Schweregeburten, sodass die Welpen nur noch mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden können (vgl. Bartels/Wegner 13). Bei Nutztieren besteht die Problematik insbesondere in der gewissen Rinderrassen angezüchteten extremen Muskelfülle. Diese bewirkt bei gleichzeitig zartem Skelett, dass Kälber der betreffenden Rassen nur per Kaiserschnitt zur Welt kommen können (Bartels/Wegner 11). Den betroffenen Rassezüchtern wird gemäss den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt, in der versucht werden kann, den Mangel der fraglichen Population züchterisch zu beheben (vgl. BVET, Erläuterungen TSchV 2012 14).

tieren¹⁵⁶ oder Wildtierhybriden¹⁵⁷ bis in die zweite Generation (Abs. 1) und das Züchten mit übermässig aggressiven oder ängstlichen Hunden (Abs. 3).

2.3. Strafbestimmungen

Die Bestimmungen zur Qualzucht stehen in einem systematischen Zusammenhang zu den Strafnormen von Art. 26ff. TSchG. Über Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wird eine Qualzucht als Misshandlung oder als Würdemissachtung – und somit als Tierquälerei – qualifiziert und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert. Dabei ist zu differenzieren:

Führen durch die Zucht bedingte oder damit zusammenhängende Merkmale bei den Elterntieren oder den Nachkommen zu physischen Belastungen (Schmerzen, Leiden oder Schäden) liegt eine Misshandlung¹⁵⁸ vor.

Der Tatbestand der Tierquälerei kann aber auch erfüllt sein, wenn einem Tier durch die züchterisch bedingten Extremmerkmale keine physischen Belastungen zugefügt werden, seine Würde jedoch in anderer Weise missachtet wird. Als Würdemissachtung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG¹⁵⁹ gelten bspw. die Erniedrigung, die übermässige Instrumentalisierung oder tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten von Tieren, sofern diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden können (Art. 3 lit. a TSchG)¹⁶⁰. Dies alles kann im Rahmen von Qual- bzw. Extremzuchten gegeben sein.

¹⁵⁶ Die Tierschutzgesetzgebung teilt Tiere auf der Grundlage ihres Domestikationsgrads in Haus- und Wildtiere ein. Bei Haustieren handelt es sich um ursprünglich wilde Tiere, die domestiziert, d.h. derart verändert bzw. dem Menschen angepasst worden sind, dass sie heute in sexueller Isolation zur Wildform und unter kontrollierten Bedingungen mehr oder weniger freiwillig in seiner Obhut leben. Mit Wildtieren sind somit jene Tiere gemeint, die vom Menschen nicht domestiziert wurden und in ihren Verhaltensweisen und ihrer Fortpflanzung daher weitgehend unbeeinflusst von ihm geblieben sind (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 56f.).

¹⁵⁷ Wildtieren in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind nach Art. 86 TSchV die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform (lit. a); die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander (lit. b) sowie die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren (lit. c).

¹⁵⁸ Als Misshandlung gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Verhalten liegt demnach nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor. Eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist nicht notwendig. Auch muss die betreffende Handlung nicht ausgesprochen "quälerisch" oder roh sein. Die Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens hat eine gewisse Intensität aufzuweisen und damit über ein schlichtes Unbehagen hinauszugehen. Bei der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG handelt es sich um ein Verletzungsdelikt. Tatbestandsvoraussetzung ist eine mit der Handlung verbundene Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens durch die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten. Ausserdem stellt die Misshandlung ein Erfolgsdelikt dar, bei dem nicht bloss ein Verhalten umschrieben wird, sondern eine sich daraus ergebende negative Einwirkung auf das Tier Erfüllungsvoraussetzung ist (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 107ff.).

¹⁵⁹ Der Schutz der Tierwürde bildet ein fundamentales Prinzip der Tierschutzgesetzgebung (vgl. Art. 1 TSchG). Nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG begeht eine Tierquälerei, wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Somit werden als Tierquälereien auch Eingriffe in die Tierwürde qualifiziert, die für die betroffenen Tiere nicht mit physischen Beeinträchtigungen verbunden sind. Art. 3 lit. a TSchG nennt als mögliche Würdemissachtungen neben dem Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten darum exemplarisch auch die Erniedrigung von Tieren, tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten sowie ihre übermässige Instrumentalisierung (siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 124ff.).

¹⁶⁰ Siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 46ff.

Durch das Wegzüchten von Körperteilen, Fell oder Schnurrhaaren wird nicht nur tief greifend in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten eines betroffenen Tieres eingegriffen, sondern wird dieses durch sein unnatürliches Aussehen auch lächerlich gemacht und damit erniedrigt. Zudem dient die Selektion auf Extremmerkmale, wie bspw. Haarlosigkeit, Kurzschädeligkeit oder übermässige Hautbildung, ausschliesslich ästhetischen Interessen des Menschen. Das Tier wird nicht als Lebewesen mit einem Eigenwert respektiert, sondern dient lediglich als Mittel zu menschlichen Zwecken, womit letztlich auch eine übermässige Instrumentalisierung vorliegt. All diesen Elementen stehen keine überwiegenden Nutzungsinteressen gegenüber. Die rein ästhetischen Beweggründe des Menschen vermögen das Züchten mit kranken Tieren oder das Anzüchten von belastenden Merkmalen bei Weitem nicht zu rechtfertigen. Es liegt somit eine Missachtung der Tierwürde i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor.

Auch der Verstoss gegen die Verbotsnorm von Art. 25 Abs. 3 lit. a TSchV ist als Tierquälerei zu qualifizieren: Nimmt ein Züchter im Rahmen der Verpaarung in Kauf, dass aufgrund des genetischen Erbguts den Nachkommen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, nur um ein rein ästhetisches Merkmal zu fördern, stellt dies eine übermässige Instrumentalisierung und somit eine Würdemissachtung und Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG dar. Ebenfalls möglich ist es, die Verbotsnorm in Art. 25 Abs. 3 lit. a TSchV als versuchte¹⁶¹ eventualvorsätzliche Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu qualifizieren, falls die Nachkommen frei von physischen Belastungen sind. Der Züchter nimmt bei der Verpaarung von kranken bzw. belasteten Tieren allfällige Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen billigend in Kauf. Selbst wenn bei den Nachkommen keine physischen Belastungen entstehen, liegt somit eine versuchte Misshandlung vor, wenn der Züchter im Rahmen der Verpaarung mit dem Eintritt von Schmerzen, Leiden oder Schäden rechnen musste.

Ein Verstoss gegen Art. 25 Abs. 3 lit. b TSchV liegt hingegen nur dann vor, wenn die Nachkommen tatsächlich Verhaltensstörungen aufweisen, es sich bei den Elterntieren aber nicht um übermässig aggressive oder ängstliche Hunde handelt (in diesem Falle wäre Art. 28 Abs. 3 TSchV einschlägig) und die Abweichungen vom arttypischen Verhalten entweder gezielt herangezüchtet oder im Hinblick auf das Zuchtziel in Kauf genommen wurden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bereits der Tatbestand der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) erfüllt, weil dem betroffenen Tier durch die Abweichungen vom arttypischen Verhalten Leiden entstehen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Tierschutzgesetzgebung weder die gezielte Zucht belasteter Tiere noch deren Inkaufnahme toleriert. Werden Tiere einzig nach menschlichen Wünschen und Vorstellungen gezüchtet und dabei ihre Biologie und Verhaltensanlagen ignoriert, liegen eine Missachtung der Tierwürde und zumindest eine versuchte Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor. Als strafrechtlicher Auffangtat-

¹⁶¹ Vgl. Donatsch/Tag 131.

bestand dient Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG. Kann aufgrund der konkreten Abklärung im Einzelfall wider Erwarten weder eine (versuchte) Misshandlung noch eine Würdemissachtung festgestellt werden, bedeutet ein Verstoss gegen die Verbotsnormen von Art. 25 Abs. 3 TSchV stets eine übrige Widerhandlung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG (vorschriftswidriges Züchten).

2.4. Ausnahmen

2.4.1. Gezielte Zuchthygieneprogramme als Rechtfertigungsgrund

Gemäss Art. 25 Abs. 1 TSchV ist das Züchten darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen. Das BVET führt in seinen Erläuterungen zur Tierschutzverordnung aus, die Positivformulierung sei gewählt worden, damit bei entsprechenden Zuchthygieneprogrammen eine Rasse auch durch das Züchten mit vermutlich belasteten Tieren saniert und dadurch übermässige Inzucht bei schmaler Zuchtbasis verhindert werden könne¹⁶².

In diese Richtung scheinen auch die aktuellen Bemühungen des BVET für eine aktive Zusammenarbeit mit den Rasseverbänden zu gehen¹⁶³. Hintergrund dieser Überlegung ist die Tatsache, dass mit einer radikalen, sofortigen und vollständigen Umsetzung des Qualzuchtverbots rigorose Zuchtausschlüsse verbunden wären. Dadurch fiel für eine Vielzahl von Tieren die Zuchtbasis weg, wodurch die genetische Varianz weiter eingeschränkt und es schliesslich zur Entwicklung weiterer Gendefekte kommen würde¹⁶⁴. Oberstes Ziel jeder Zucht muss es sein, die genetische Vielfalt zu erhalten und sich nicht ausschliesslich von optischen Merkmalen leiten zu lassen. Es muss daher möglich sein, dass Zuchtverbände gezielte Rückkreuzungs- und Einkreuzungsprogrammen lancieren, sodass positive Eigenschaften (wie bspw. der freundliche Charakter eines Tieres) negative Eigenschaften (wie etwa Kipp- statt Stehohren) ausgleichen können. Dabei sind die Eigenschaften allerdings je nach ihren gesundheitlichen Auswirkungen unterschiedlich zu gewichten¹⁶⁵.

Im Hinblick auf dieses übergeordnete Zuchtziel muss es daher möglich sein, dass für eine gewisse Zeit weiterhin mit belasteten Tieren gezüchtet werden kann, wenn diese Zucht Bestandteil eines grösseren Zuchthygieneprogramms zur Erlangung gesunder Tiere ist. Ein solches Programm kann daher unter Umständen einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund darstellen, der die Strafbarkeit im Sinne des Qualzuchtverbots ausschliesst.

¹⁶² BVET, Erläuterungen 2010 TSchV 14.

¹⁶³ Vgl. www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04099/index.html?lang=de.

¹⁶⁴ Dieser Effekt resultiert dann, wenn unter der sogenannten Remontierungsquote gezüchtet wird, d.h. wenn weniger Zuchttiere verwendet werden, als nötig sind, um die Population zu erhalten und eine Verringerung der genetischen Varianz sowie ein Anstieg des Inzuchtniveaus zu verhindern. Vgl. dazu Irene Sommerfeld-Stur.

¹⁶⁵ Sommerfeld-Stur, Irene: Nur das Beste für die Zucht? Artikel einsehbar auf <http://sommerfeld-stur.at/population/das-beste>.

2.4.2. Art. 25 Abs. 2 TSchV

Im Rahmen der strafrechtlichen Prüfung ist jeweils der Rechtfertigungsgrund in Art. 25 Abs. 2 TSchV zu berücksichtigen. Danach sind Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, ausnahmsweise zulässig, wenn die Einschränkungen und Abweichungen durch einfache und das Tier nicht belastende Massnahmen bei der Pflege, Haltung oder Fütterung – d.h. ohne Eingriffe am Tier selbst und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen – kompensiert werden können¹⁶⁶.

2.5. Geplante Zuchtverordnung

Art. 10 Abs. 2 TSchG ermächtigt den Bundesrat zum Erlass von entsprechenden Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen im Rahmen einer Verordnung. Diese Zuchtverordnung ist seit geraumer Zeit in Arbeit¹⁶⁷; wann sie in Kraft tritt, ist offen.

Es ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung enthaltenen unzulässigen klinischen Symptome bzw. Ausprägungen und Zuchtziele zur Umsetzung des Qualzuchtverbots weitgehend dieselben sein werden wie jene in den entsprechenden Verbotslisten des europäischen Auslands. In Deutschland führten entsprechende Bemühungen 1999 zur Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens über die Auslegung von § 11b TierSchG¹⁶⁸. Eine vom zuständigen Bundesministerium eingesetzte Expertengruppe legte für den Bereich der Heimtierzucht verbindliche Leitlinien für Zuchtorganisationen und Züchter, aber auch für die zuständigen Behörden fest. Dabei werden einige Zuchtziele als grundsätzlich problematisch eingestuft. Dies gilt bspw. für Riesenwuchs und Übergewicht, Zwergwuchs, Brachycephalie (Kurzköpfigkeit, Kurzschädeligkeit, Mopskopfbildung mit Hydrozephalie), tief liegende oder kleine Augen, "offene Augen" und speziell grosse Augen, speziell grosse oder kleine Ohren, übermässige Faltenbildung, Haarlosigkeit, Pigmentmangel, unphysiologische Stellung von Extremitäten, Gelenken und der Wirbelsäule. Das Gutachten enthält sodann konkrete Empfehlungen für Zuchtverbote bzw. die Verpaarung bestimmter Arten.

In Österreich wurden bestimmte klinische Symptome exemplarisch in das Qualzuchtverbot von § 5 Abs. 2 TSchG/Ö¹⁶⁹ aufgenommen. Es sind dies Atemnot, Bewegungsanomalien, Lahmheit, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit, Entzündungen der Lidbindehaut und/oder Hornhaut, Blindheit, Exophthalmus, Taubheit, neurologische Symptome, Fehlbildungen des Gebisses, Missbildungen der Schädeldecke und Körperformen, bei denen

¹⁶⁶ BVET, Erläuterungen TSchV 2010 14.

¹⁶⁷ Vgl. www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04099/index.html?lang=de.

¹⁶⁸ Sachverständigengutachten zu § 11b TierSchG.

¹⁶⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz; TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Datum der Kundmachung: 28.9.2004.

mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.

Dass die Schweizer Zuchtverordnung sich an den Modellen von Deutschland und Österreich orientieren dürfte, zeigt sich insbesondere anhand der seit März 2012 laufenden Umfrage des BVET bei den Zuchtverbänden¹⁷⁰. In der alphabetischen Checkliste für Zuchtorganisationen zählt das BVET folgende allenfalls problematische klinische Symptome auf: Atembeschwerden, Aufzuchtsschwierigkeiten, Augenentzündung, Blindheit, Federlosigkeit, gestörtes Fortpflanzungsverhalten, erschwerte Futteraufnahme, Gangstörungen, Gaumenspalten, Gebissanomalien, gestörte Fortbewegung, Haarlosigkeit, Hautentzündungen, Hautkrebs, Hörschäden, Kollaps, Kot- und Harnabsatzstörungen, Kükensterblichkeit, Lahmheit, Magendrehung, Nebennierenrindeninsuffizienz, persistierende Fontanellen, Schlupfprobleme, Schweregeburten, Tasthaar-Schäden, Taubheit, Verdickte Gelenke, Verfilzung und Wasserkopf. Die einzelnen Symptome werden dabei je nach Tierart unterschiedlichen Zuchtmerkmalen und Ursachen zugeschrieben¹⁷¹.

In der Zuchtverordnung werden die Rassen voraussichtlich in problemfreie, belastete und schwer belastete Rassen eingeteilt, wobei für belastete Rassen eine Zucht unter gewissen Rahmenbedingungen weiter zulässig sein soll. Bei schwer belasteten Rassen soll eine Rückzucht zur Gesundung der Rasse hingegen nicht mehr möglich sein¹⁷².

3. Fehlende Umsetzung

3.1. Keine bisherige Praxis

Obschon das Tierschutzgesetz Qualzuchten wie dargestellt seit 2008 klar verbietet und entsprechende Handlungen landesweit verbreitet sind, wurde bis Ende 2011 in der ganzen Schweiz kein einziges Strafverfahren wegen der Verletzung von Art. 10 Abs. 1 TSchG durchgeführt. Somit wurde hierzulande überhaupt noch nie ein fehlbarer Züchter bestraft¹⁷³.

Die konkrete Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 TSchG bedeutet zweifellos eine Herausforderung. Gerade bei Rassetieren ist das Zucht- und Ausstellungswesen mit teilweise schwerst belasteten Tieren auf internationaler Ebene derart etabliert, dass eine rein nationale individualstrafrechtliche Ahndung von einzelnen Züchtern nicht ausreicht, um die Problematik in genereller Weise anzugehen. Zudem ist die Frage nach der Trennlinie zwi-

¹⁷⁰ Vgl. www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=43897.

¹⁷¹ Siehe das entsprechende Dokument auf www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04099/index.html?lang=de.

¹⁷² Binder/Howald 1ff.

¹⁷³ So enthält die Straffälle-Datenbank der TIR keinen einzigen Fall, bei dem das Qualzuchtverbot zur Beurteilung stand.

schen "normaler Rassezucht" und "Qualzuchtform" oftmals nicht einfach zu beantworten¹⁷⁴.

Die Bestrebungen des BVET um Zusammenarbeit mit den Rasseverbänden sind ebenso zu begrüßen wie das Erarbeiten der erwähnten Zuchtverordnung. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwendung des Qualzuchtverbots in vielen Fällen bereits zum heutigen Zeitpunkt – d.h. auch ohne die noch ausstehende Ausführungsverordnung – klar und mit Hilfe der Tierschutzverordnung und der zahlreichen vorliegenden tiermedizinischen Studien genügend konkretisierbar ist. Den allenfalls relevanten Fragen nach der genetischen Varianz und gezielten Zuchthygieneprogrammen kann ausserdem mit den angesprochenen Rechtfertigungsgründen hinreichend Rechnung getragen werden. Es ist somit weder nötig noch sinnvoll, auf die Qualzuchtverordnung des Bundes zu warten, bevor Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden mit der Entwicklung einer allgemeinen nationalen Praxis zum Qualzuchtstrafartikel beginnen.

3.2. Dringender Handlungsbedarf

3.2.1. Behördliche Umsetzung des gesetzlichen Qualzuchtverbots

Die Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung des Menschen, Tiere einer züchterischen Auswahl zu unterwerfen, um ihre Nachkommen seinen Bedürfnissen anzupassen, wird allgemein bejaht¹⁷⁵. Zweifellos werden damit denn auch verschiedene bedeutende Aufgaben erfüllt¹⁷⁶, sodass sowohl bei Nutz- als auch bei Heimtieren gewisse Zuchtziele durchaus vernünftig sind¹⁷⁷. Eine pauschale Verurteilung der Tierzucht wäre daher falsch und würde vielen verantwortungsvollen Züchtern nicht gerecht.

Dass dem Thema gleichwohl erhebliche Tierschutzrelevanz zukommt, belegen die geschilderten Missstände. In der Praxis werden die Gesundheit, das Wohl und die Würde der Tiere längst nicht immer genügend berücksichtigt, sondern Tiere geschaffen, denen eine artgerechte Lebensweise zuchtbedingt erheblich erschwert oder sogar verunmög-

¹⁷⁴ Die extreme Ausprägung einzelner Merkmale manifestiert sich ausserdem häufig nur bei bestimmten Zuchtlinien oder Farbschlägen einer Rasse und darüber hinaus bei den einzelnen Individuen in sehr unterschiedlichem Ausmass (Not Schläpfer 143f.).

¹⁷⁵ Siehe dazu etwa Blumer/Wolf 18, die zum Ergebnis gelangen, dass Tieren durch einen gezielten Selektionsvorgang keine ethisch relevante Schädigung zugeführt wird, weil sie nicht in gleichem Masse wie der Mensch Interesse an genetisch eigenen Nachkommen hätten und darüber hinaus auch nicht die erforderliche Rationalität zur Erfassung besässen, dass ihre Existenz auf einer bewussten Züchtung beruht.

¹⁷⁶ Sie dient bspw. der allgemeinen Bedarfsdeckung oder der Erhaltung alter Haustierrassen, womit auch genetisches Potenzial konserviert wird, das überzüchteten Rassen – teilweise im wörtlichen Sinn – wieder auf die Beine helfen könnte (zu weiteren Vorteilen siehe Bartels/Wegner 88f.; eine nach Tierarten gegliederte Zusammenstellung der aus tierschützerischer Sicht erwünschten, tolerierbaren und unerwünschten Zuchtziele und -methoden findet sich in STS, Tierzucht 30).

¹⁷⁷ So ist bspw. bei Rindern und Pferden eine stärkere Gewichtung von Merkmalen wie Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit unbedingt anzustreben. Bei Pferden ist dem korrekten Körperbau und der Leistungsveranlagung vermehrt Beachtung zu schenken, während bei Rindern die Ziele insbesondere auch im Einklang mit den baulichen und fütterungstechnischen Betriebsbedingungen stehen sollten. Bei Heimtieren ist jene Zucht erwünscht, die sich von der Bedeutung rein äusserer Erscheinungsformen abwendet und die Kreativität der Tiere, ihre Gesundheit sowie ihre Wesensveranlagung berücksichtigt (Goetschel, Tierzucht 63).

licht wird. Das breite Spektrum von Fehlentwicklungen bis hin zu eigentlichen Zuchtentgleisungen widerspiegelt letztlich eine abwegige Einstellung zum Tier, das zur Hochleistungsmaschine, zum Sportartikel oder willkürlich formbaren "Kunstwerk" degradiert wird. Nicht selten bedenken Züchter die Konsequenzen ihres Tuns nicht¹⁷⁸ und überschreiten gebotene Grenzen, die einzig in der praktischen Realisierbarkeit zu liegen scheinen. Die Frage, was den Tieren zumutbar und somit ethisch zu verantworten ist, wird dabei oftmals völlig ausser Acht gelassen¹⁷⁹.

Die mitunter als "das grösste Experiment der Menschheit" bezeichnete Entwicklung und Zucht von Haustieren¹⁸⁰ ist aber nur erlaubt, solange dabei weder ihre Gesundheit noch ihr Wohlergehen beeinträchtigt werden. Der Gesetzgeber hat den dringenden Handlungsbedarf¹⁸¹ erkannt und mit den 2008 eingeführten Zuchtbestimmungen des Tierschutzrechts klare Normen zur Verhinderung von Qualzuchten geschaffen. Dieses verbietet wie gesehen das bewusste Züchten mit erbbedingten Abnormitäten oder Krankheitsdispositionen. Selbst wenn die dadurch bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden nicht erheblich sind, bedeutet das Züchten mit Erbdefekten stets eine Missachtung der Würde der betroffenen Tiere, die ohne hinreichende Rechtfertigung übermässig instrumentalisiert, in ihren Körperfunktionen tiefgreifend verändert und/oder infolge ihrer teilweise bizarren Erscheinungsformen nicht selten der Lächerlichkeit preisgegeben werden.

Solange die einschlägigen Zucht- und Strafbestimmungen von den zuständigen Behörden jedoch nicht angewendet werden, können fehlerhafte Züchter mit ihrer illegalen Praxis ungehindert fortfahren. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) fordert daher einen konsequenten Vollzug des Qualzuchtverbots von Art. 10 Abs. 1 TSchG und verlangt von den zuständigen Behörden, Verstösse rigoros zu verfolgen und angemessen zu bestrafen. Dabei sollen nicht ganze Rassen, sondern lediglich die schädigenden Merkmale eliminiert¹⁸² und Tierquäler zur Verantwortung gezogen werden. Nur durch eine strikte Umsetzung des Tierschutzrechts kann erreicht werden, dass möglichst bald keine Zuchtformen mehr vorkommen, die den Tieren Leiden bereiten und sie im Ausleben ihres natürlichen Verhaltens beeinträchtigen.

¹⁷⁸ Auf mangelnder Information der Züchter beruhende unvorhersehbare Zuchtfolgen dürften im Grunde gar nicht auftreten, da die Pflicht zum verantwortungsvollen Umgang mit Tieren (vgl. Art. 6 Abs.1 TSchG) die Vernachlässigung einer laufenden Weiterbildung klar verbietet.

¹⁷⁹ Der Umstand, dass nicht die "exotischen" Zuchtziele, sondern vielmehr Aspekte wie Gesundheit und Charakter die Qualität eines Heimtiers ausmachen, liegt auf der Hand. Zwar treten extreme tierliche Körpermerkmale auch in freier Natur auf (Steiger, Tierschutz 68 verweist in diesem Zusammenhang etwa auf Paradiesvögel, Argusfasane oder Pfaue mit ihren langen Schwanzfedern); im Unterschied zu vom Menschen geschaffenen Defektzuchten stellen sie jedoch im Verlaufe der Evolution langsam und arterhaltend entstandene (und in diesem Sinne natürliche) Formen dar.

¹⁸⁰ Das Zitat wird dem englischen Naturforscher Charles Darwin (1809-1882) zugeschrieben, dessen Untersuchungen über die Entstehung der Arten durch natürliche Auslese zusammen mit der Mendelschen Vererbungslehre (vgl. dazu S. 34) die Grundlagen der modernen Tierzucht bilden (Bartels/Wegner 1).

¹⁸¹ Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Nachfrage nach bestimmten Rassetieren in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

¹⁸² Extremrassen, bei denen jedoch keine Möglichkeit besteht, aufgrund von Standardänderungen oder Vermeidung von Übertypisierung das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern, sind von der Zucht auszuschliessen (so auch schon Stucki 171f. und Bolliger 197).

Um den Behörden Gelegenheit zu geben, das Qualzuchtverbot endlich durchzusetzen, hat die TIR am 26. November 2012 bei den zuständigen Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich sieben exemplarische Strafanzeigen gegen fehlbare Züchter eingereicht. Diese richten sich allesamt gegen die Zucht schwerst belasteter Heimtiere, die aus rein ästhetischen Beweggründen des Menschen lebenslang leiden und in ihren natürlichen Verhaltensweisen zuchtbedingt massiv eingeschränkt sind. Im Einzelnen betreffen die umfassend dokumentierten Anzeigen die Zucht von Hunden der Rassen Labrador und Pekinese, von Katzen der Rassen Sphinx, Devon Rex, Perser, Scottish Fold und Exotic Shorthair sowie von Tauben der Rasse Orientalische Mövchen.

Das Ziel der TIR ist es, die zuständigen Behörden für die Qualzuchtproblematik und erhebliche Tierschutzrelevanz entsprechender Zuchten zu sensibilisieren, damit die klaren Verbotsbestimmungen des Tierschutzgesetzes endlich umgesetzt werden. Die Strafanzeigen richten sich nicht gegen bestimmte Rassen oder Tiere, sondern gegen Zuchtauswüchse, bei denen der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 TSchG (Misshandlung und Würdemissachtung in anderer Weise) erfüllt ist. Es geht somit nicht darum, Verbote bestimmter Rassen zu erwirken. Vielmehr soll dem gezielten Züchten mit belasteten Einzeltieren bzw. bestimmten belastenden Extremmerkmalen Einhalt geboten werden. Fehlbare Züchter sind für ihr verantwortungsloses Handeln, womit sie den Tieren lebenslange schwerste Leiden zufügen, angemessen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind von den zuständigen Veterinärbehörden ausserdem verwaltungsrechtliche Zucht- und Tierhaltungsverbote i.S.v. Art. 23 Abs. 1 TSchG auszusprechen.

3.2.2. Allgemein verstärkte Sensibilisierung

In der Pflicht und Verantwortung sind aber nicht nur die rechtsanwendenden Behörden, sondern natürlich auch alle mit dem Zuchtwesen in Verbindung stehenden Personen. In erster Linie sind dies die Züchter, von denen gefordert wird, ihre Praktiken generell zu hinterfragen¹⁸³ und in allen Belangen nur noch gesunde Tiere anzustreben¹⁸⁴. Ganz offensichtlich trägt die züchterische Eigenverantwortung dem Grundsatz, wonach nicht das Machbare, sondern ausschliesslich das objektiv Vertretbare das Ziel sein darf, längst nicht immer Rechnung¹⁸⁵.

¹⁸³ Sachlich zu diskutieren ist bspw. die Frage nach der Richtigkeit eines strikten Strebens nach möglichst reinrassigen Hunden (vgl. dazu kritisch Wilhelm Wegner, Folgen falscher Zuchtziele, in: Du und die Natur 3/1996 21-27; zur dringend notwendigen Neuorientierung in der Hundezucht, bei der sowohl nationale als auch internationale Zuchtverbände durch die Festsetzung restriktiver Rassestandards positiven Einfluss nehmen könnten, siehe überdies Kurt Müller, Wann ist eine Bulldogge keine Bulldogge mehr?, in: Tages-Anzeiger 9.6.1994 74).

¹⁸⁴ Bartels/Wegner 90 fordern in diesem Zusammenhang eine die biologischen Grenzen akzeptierende Zuchtwertschätzung, die in erster Linie Faktoren wie Vitalität, Krankheitsresistenz, Vererbungsqualitäten, Reproduktionsdauer oder eine selbständige Jungenaufzucht berücksichtigt.

¹⁸⁵ Obschon sich Züchter eigentlich durch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein gegenüber den ihnen anvertrauten und ausgelieferten Tieren auszeichnen sollten, erkennen viele die seit längerer Zeit hinlänglich bekannten Fakten noch immer nicht als Problem und tun sich mit einer sachlichen Auseinandersetzung schwer (dies ist u.a. daran ersichtlich, dass es sowohl im Nutz- als auch im Heimtierbereich noch immer viele Zuchtverbände mit tierquälerischen Rassestandards gibt).

Obschon Heimtierzüchter sich selbst in aller Regel als Tierfreunde bezeichnen, stehen bei ihrem Tun offenkundig häufig andere Motive im Vordergrund als das Individuum und seine Bedürfnisse. Etlichen Designertieren kommt die ausschliessliche Funktion als Statussymbole oder möglichst kuriose und einmalige Ausstellungsobjekte zu, womit – für die Menschen – Ansehen und Preise zu gewinnen sind. Im Rahmen der leidenschaftlichen, vielfach jedoch verantwortungslosen und bisweilen sogar zynischen¹⁸⁶ Zucht mit erlesenen und stammbaumträchtigen Tieren¹⁸⁷ wird rücksichtslos nach individuellem Geschmack geformt, wobei der züchterische Ehrgeiz offenbar keine Grenzen kennt. Davon abgesehen, dass auch die Zuchtbedingungen bei weitem nicht immer akzeptabel sind, scheint beim zuweilen an Fanatismus grenzenden Streben nach fachlicher Anerkennung und fragwürdigen Schönheitsidealen nicht selten in Vergessenheit zu geraten, dass es sich auch bei "Toy-Pets" um lebendige und empfindsame Wesen handelt¹⁸⁸.

Von den Rassezuchtverbänden wird gefordert, die Ausprägung extremer Kennzeichen prinzipiell auf ein für die Tiere erträgliches Mass – d.h. ein natürliches, schmerzloses Dasein ohne Einschränkungen von Funktions- und Verhaltensweisen und unter Respektierung ihrer Würde – zu reduzieren. Rassestandards müssen in diesem Sinne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, um Qualzuchten und eine noch stärkere Konzentrierung bestimmter Merkmale zu verhindern¹⁸⁹. Seit einiger Zeit ist ein entsprechender Gesinnungswandel bei gewissen Rassevereinigungen zumindest teilweise erkennbar, sodass in Zusammenarbeit mit Tierärzten und -schützern verschiedene Fortschritte erzielt werden konnten. Viele seriöse Rassezüchter – denen die Beseitigung der Missstände nicht zuletzt deshalb ein Anliegen sein dürfte, da sie selbst unter dem schlechten Gesamtimage der Branche zu leiden haben – zeigen sich mittlerweile gewillt, die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte rückgängig zu machen¹⁹⁰. Selbstverständlich müssen entsprechende Absichtserklärungen dann aber auch konsequent in die Tat umgesetzt werden¹⁹¹.

¹⁸⁶ So wird bspw. die Zucht von Nackthunden und Sphinxkatzen gelegentlich damit begründet, dass die Tiere einem ernsthaften Bedürfnis tierhaarallergischer Halter entsprächen. Derselben Kategorie von Ausreden zuzuordnen sind auch die Argumente, dass man sich mit auf dominant weisse Fellfarbe gezüchteten und daher oft tauben Katzen ganz gut verständigen könne, indem man kräftig mit den Füßen stampfe, und die Tiere in der hektischen Atmosphäre von Ausstellungen und Tierbörsen ohnehin viel ruhiger und umgänglicher seien (Bolliger 195).

¹⁸⁷ Bei gewissen Rassen wird Stammbäumen und Ausstellungserfolgen ein derart grosser Wert eingeräumt, dass dadurch gar ihr Weiterbestehen gefährdet wird. So werden bspw. beim Rauhaardackel einige wenige besonders wertvolle Deckexemplare derart oft benutzt, dass mittlerweile ein Stamm von 30'000 Dackeln miteinander verwandt ist. Die Folgen solcher Inzuchtverfahren sind absehbar; Experten sind sich einig, dass viele Rassen daran zugrunde gehen werden (Frankfurter Rundschau 11.7.1995 15).

¹⁸⁸ Eine Mitursache für die in der Praxis herrschenden Missstände stellt sicher auch der Umstand dar, dass die Heimtierzucht nicht selten zur blossen Freizeitbeschäftigung verkommt, statt von Interesse und Verantwortung den Tieren gegenüber getragen zu sein (Bolliger 195).

¹⁸⁹ Bartels/Wegner 90 fordern ausserdem eine systematische Analyse der Vererbung bestimmter Merkmale (und damit verbunden deren Dokumentation in Form einer sorgfältigen Zuchtbuchführung), bevor neue Zuchtformen in einen Rassestandard aufgenommen und zu Zuchtzielen erklärt werden.

¹⁹⁰ Der entsprechende Weg ist jedoch lang, da sich unerwünschte Nebenwirkungen der Zucht oft nur durch generationenlange Selektion rückgängig machen lassen.

¹⁹¹ Solange Erbschäden und Krankheitsdispositionen in vielen Zuchtordnungen weiterhin die Basis einer bestimmten Rasse bleiben, stellen versprochene Verbesserungen blosser Lippenbekenntnisse dar (siehe dazu Wegner, Qualzucht 34).

Das geforderte Umdenken muss natürlich ebenso bei Preisrichtern, im Zoofachhandel und nicht zuletzt beim einzelnen Tierhalter stattfinden. Noch immer werden Qualzuchtergebnisse durch ein weitgehend auf Äusserlichkeiten fixiertes Ausstellungswesen gefördert und prämiert. Zuchtrichter sind darum angehalten, ausschliesslich gesunde Tiere zu bewerten, von belastenden Qualifikationsmerkmalen Abstand zu nehmen und die Wettbewerbskriterien so festzusetzen, dass mit Zuchtexzessen keine Erfolge mehr zu erzielen sind¹⁹². Der Zoofachhandel sollte zudem nur Heimtiere anbieten, die auch artgerecht gehalten werden können.

Eine Mitverantwortung tragen schliesslich auch jene Menschen, die belastete Designer-tiere zwar nicht selbst züchten und verkaufen, wohl aber erwerben und somit das Marktangebot bestimmen. Weil hinsichtlich der Methoden und Auswirkungen der Heimtierzucht noch immer ein erhebliches allgemeines Informationsdefizit besteht, sollten die oftmals arglosen Liebhaber zuchtbedingt belasteter Tiere bzw. Rassen jedoch keinesfalls pauschal verurteilt werden. Vielen Haltern fehlt das Bewusstsein für die Beeinträchtigungen, womit falsch verstandene Tierliebe oder die blinde Ausrichtung nach Modetrends verbunden sind¹⁹³. Eine entsprechende Aufklärung und Verstärkung des allgemeinen Problembewusstseins über die direkten Zusammenhänge zwischen Zuchtzielen und körperlichen oder verhaltensmässigen Abnormitäten bzw. Krankheitsdispositionen¹⁹⁴ ist daher dringend auf breiter Basis geboten¹⁹⁵.

¹⁹² Hiermit verbunden ist auch die Forderung nach einer verstärkten Kontrolle der Bewertungsergebnisse. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Rassestandardformulierungen erheblich voneinander abweichen können und willkürlichen Entscheiden und persönlichem Geschmack von Preisrichtern häufig beträchtlich mehr Gewicht zukommt als den oftmals unpräzise formulierten Zuchtzielen (Bartels/Wegner 90).

¹⁹³ Viele Erbkrankheiten (bspw. Hüftgelenkdysplasien bei Hunden) angeblich reinrassiger Tiere bleiben dem Käufer zudem verborgen, da sie durch gefälschte Stammbäume verschleiert werden (Bolliger 197).

¹⁹⁴ Obschon die Zusammenhänge wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen sind, werden sie bspw. von vielen Heimtierzuchtverbänden noch immer negiert und genetisch bedingte prä- und postnatale Verluste einer natürlichen Mutationsrate zugeschrieben (Bartels/Wegner 90).

¹⁹⁵ So auch schon Steiger, Heimtierzucht 6 und Bolliger 197.

III. Rechtspolitische Forderungen

Obwohl die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant ansteigt und der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in einigen Kantonen vor allem in den letzten drei Jahren merklich verbessert worden ist, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien abschliessend kurz zusammengefasst¹⁹⁶.

1. Griffige kantonale Strukturen

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts obliegt gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG den Kantonen. Wie aufgezeigt wird diese Verantwortung jedoch längst nicht überall genügend wahrgenommen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind kantonale Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie der Kanton St. Gallen und Bern seit vielen Jahren oder neuerdings auch Graubünden und Solothurn kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden. Sie sollten für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Polizeibehörden haben glaubwürdige Strafanzeigen deshalb in jedem Fall aufzunehmen bzw. selber festgestellten Sachverhalten unverzüglich nachzugehen. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Tierschutzstrafuntersuchungen müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Insbesondere der polizeilichen Ermittlungen kommt für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren eine entscheidende Bedeutung zu.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Stellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt deren gezielte Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht

¹⁹⁶ Die hier auf die wesentlichen Punkte gekürzten Postulate werden in Bolliger/Richner/Rüttimann 297 ff. im Detail erläutert.

verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder mit Fachpublikationen – etwa mit ihrem juristischen Kommentar "Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.

4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Für die bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Bei einem Tierschutzverstoss ist – entgegen der Praxis verschiedener Kantone – neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte haben die Veterinärbehörden von Gesetzes wegen (vgl. Art. 24 Abs. 3 TSchG, der sich ab 1.1.2013 auch auf fahrlässige Delikte bezieht zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafbehörden und Organisationen (wie bspw. im Kanton Bern mit dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen) ist unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafhöhe

Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden. Im Zweifelsfall sind Sachverhalte als Tierquälereien (und nicht bloss als Übertretungen) zu qualifizieren, was nicht nur Auswirkungen auf den Strafrahmen, sondern auch auf die Verjährungsfristen und einen allfälligen Strafregistereintrag hat. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden und sind vermehrt auch Geld- sowie Freiheitsstrafen auszusprechen.

6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im Verborgenen. Von den zuständigen Behörden können sie erst bei entsprechender Kenntnis untersucht werden. Gleich wie bei gegen Menschen (etwa im häuslichen Bereich) verübter Gewalt kommt Strafanzeigen und

Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierquälereien daher entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige eines beobachteten oder vermuteten Tierschutzverstosses, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Tierschutz darf nicht Privatangelegenheit sein. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das möglichst schnelle Einreichen einer sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar, selbst wenn der Täter nicht bekannt ist.

7. Konsequente Umsetzung des Qualzuchtverbots

Solange die Gesetzesbestimmungen zum Qualzuchtverbot von den Strafverfolgungsbehörden nicht angewendet werden, können fehlbare Züchter mit ihrer illegalen Praxis ungehindert fortfahren. Das Verbot muss von den zuständigen Behörden daher konsequent durchgesetzt werden, indem sie Verstösse rigoros verfolgen und angemessen bestrafen. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass es möglichst bald keine Zuchtformen mehr gibt, die den Tieren ungerechtfertigte Leiden bereiten und sie im Ausleben ihres natürlichen Verhaltens beeinträchtigen.

IV. Zusammenfassung

Die Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis ergibt für 2011 mit 1246 Fällen einen Höchstwert. Landesweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den letzten zehn Jahren vervierfacht, in den letzten 15 Jahren sogar versiebenfacht. Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute also nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie im Vorjahr weist auch 2011 der Kanton Bern am meisten Verfahren aus. Die 250 Strafentscheide sind primär auf die bei der Kantonspolizei eingerichtete Fachstelle für Tierdelikte zurückzuführen, die entsprechende Sachverhalte konsequent untersucht und zur Anzeige bringt. Hohe Fallzahlen liegen auch aus St. Gallen (235) und Zürich (207) vor. Auf den weiteren Plätzen folgen Waadt (118), Aargau (93) und Solothurn (80).

Die bemerkenswerteste Entwicklung ist im Kanton Graubünden festzustellen. Hier ist die Anzahl Tierschutzstrafverfahren gegenüber dem Vorjahr von 16 auf 55 gestiegen, was einer Zunahme um beinahe 250 % entspricht. Dies dürfte vor allem das Verdienst der im Sommer 2010 in der Bündner Verwaltung geschaffenen Fachstelle für Tierschutz sein, die mit Amtstierärzten und verschiedenen kantonalen Gremien und Organisationen zusammenarbeitet und Vollzugsbeamte gezielt in der Beurteilung von Tierschutzdelikten schult. In Graubünden werden diese seither vermehrt angezeigt und Strafuntersuchungen in enger Kooperation mit der Polizei konsequenter durchgeführt. Dass sich geeignete Strukturen und spezialisierte Amtsstellen nachweislich positiv auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts auswirken, zeigt sich auch in Bern, St. Gallen und Solothurn.

In vielen anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum oder überhaupt nicht verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Verfahrenszahlen liegen aus Nidwalden (1), Genf (2), Jura und Uri (je 3) sowie aus Glarus, Neuenburg und dem Tessin (je 4) vor. In den Kantonen Tessin (- 18), Basel-Stadt (- 12) und Genf (- 6) kam es gegenüber dem Vorjahr sogar zu starken Rückgängen von Tierschutzstrafverfahren.

Gemessen an der Wohnbevölkerung wurden 2011 in Appenzell-Innerrhoden mit 5.72 pro 10'000 Einwohner am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen St. Gallen (4.86), Solothurn (3.11), Graubünden (2.84), Appenzell-Ausserrhoden (2.81), Bern (2.54), Zug (2.17), Obwalden (1.67) und Waadt (1.63). Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 1.51 Fällen pro 10'000 Einwohner. Sehr deutlich darunter liegen die Kantone Genf (0.04), Tessin (0.12), Wallis (0.19), Neuenburg (0.23), Nidwalden (0.24), Basel-Stadt (0.27), Jura (0.43), Luzern (0.45) und Basel-Landschaft (0.65).

In 739 der insgesamt 1246 Strafverfahren standen Delikte an Heimtieren zur Beurteilung. Wie in den Vorjahren wurden auch 2011 weitaus am meisten Hundefälle verzeichnet. Mit 619 machen diese fast die Hälfte aller Entscheide aus. Nutztiere wurden 393 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere genau 100 Mal. Im Tierversuchsbereich wurde 2011 kein einziges Strafverfahren durchgeführt.

Die teilweise grossen kantonalen Vollzugsunterschiede zeigen sich vor allem im Nutztierbereich. Namentlich in Luzern und Freiburg, die enorme Betriebsdichten und Tierbestände aufweisen, wurden im landesweiten Vergleich nur sehr wenige Strafverfahren wegen Delikten an Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hühnern durchgeführt. Auf die insgesamt 8862 Luzerner Nutztierhalter mit 1.64 Millionen Tieren fielen lediglich acht Verfahren, womit sich nur gerade jeder 1107. Halter einer Tierschutzstrafuntersuchung zu unterziehen hatte (0.1 %). Landesweit liegt der Wert über sechsmal höher, im Kanton Zürich sogar 15 Mal höher. Ähnlich tief wie in Luzern sind die Werte im Kanton Freiburg, wo gegen die 4033 Nutztierhalter mit über 1.8 Millionen Tieren nur elf Strafverfahren (0.2 %) durchgeführt wurden.

Gesamtschweizerisch wurde 2011 gegen jeden 132. Rindvieh- oder Schweinehalter, jeden 168. Schafhalter, jeden 388. Ziegenhalter und lediglich gegen jeden 732. Geflügelhalter ein Strafverfahren durchgeführt. Im Vergleich dazu kam es gegen jeden 646. Hundehalter zu einer Strafuntersuchung.

Einen gesamtschweizerischen Skandal stellt die vollständige Ignorierung des 2008 im Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbots dar. Art. 10 Abs. 1 TSchG untersagt die gezielte Verpaarung von Tieren, wenn bei den Elterntieren oder Nachkommen zuchtbedingt Belastungen (Schäden, Leiden, Schmerzen, Verhaltensstörungen oder andere Verletzungen ihrer Würde) verursacht werden. Verstösse gegen die Bestimmung bedeuten eine Misshandlung und/oder Würdemissachtung, die beide als Tierquälereien i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestrafen sind. Trotz dieser klaren Gesetzeslage ist die Zucht mit und von belasteten Tieren in der Schweiz alltäglich und wurde bis heute kein einziges entsprechendes Strafverfahren durchgeführt.

Damit das Qualzuchtverbot endlich behördlich umgesetzt wird, hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bei den Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich sieben exemplarische Strafanzeigen gegen fehlbare Züchter eingereicht. Diese richten sich allesamt gegen die Zucht schwerst belasteter Heimtiere, die aus rein ästhetischen Interessen des Menschen lebenslang leiden und in ihren natürlichen Verhaltensweisen massiv eingeschränkt sind. Im Einzelnen betreffen die umfassend dokumentierten Anzeigen die Zucht von Hunden (Labrador und Pekinese), Katzen (Sphinx, Devon Rex, Perser, Scottish Fold und Exotic Shorthair) und Tauben (Orientalische Mövchen).

Vielerorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die sieben wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.

V. Quellenverzeichnis

Literatur

- Bartels Thomas**, "Qualzüchtungen" beim Geflügel, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 102 (1995) 117-119
- Bartels Thomas / Wegner Wilhelm**, Fehlentwicklung in der Haustierzucht. Zuchttextreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren, Stuttgart 1998
- Benecke Norbert**, Der Mensch und seine Haustiere: Die Geschichte einer jahrtausendealten Beziehung, Stuttgart 1994
- Binder Heinrich / Howald Michelle**, Präsentation zum Thema Tierschutz und Züchten, Informationsveranstaltung vom 21. März 2012, abrufbar unter www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04099/index.html?lang=de
- Blumer Karin / Wolf E.**, Tierzucht und Tierschutz aus ethischer Perspektive, in: Richter/Herzog (Hrsg.), Tierschutz und Tierzucht 17-24
- Bolliger Gieri**, Europäisches Tierschutzrecht, Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss., Zürich 2000
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F. / Richner Michelle / Spring Alexandra**, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Rüttimann Andreas**, Schweizer Tierschutzstrafpraxis in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011
- Caspar Johannes / Koch Hans-Joachim** (Hrsg.), Tierschutz für Versuchstiere – Ein Widerspruch in sich?, Baden-Baden 1998
- Cattaneo Ladina**, Schwyzer Strafen kritisiert, in: Bote der Urschweiz vom 12. Juli 2012 3
- Deutscher Tierschutzbund** (Hrsg.), Massgeschneiderte Tierleiden: Wir informieren über Qualzüchtungen, Bonn 1991
- Donatsch Andreas/Tag Brigitte**, Strafrecht I – Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006
- Frech Stefan**, Tierquäler haben Sondertrupp am Hals, in: Solothurnerzeitung vom 24. Januar 2012 19
- Frewein Josef** (Hrsg.), Das Tier in der menschlichen Kultur, Zürich 1983
- Geiger Helmut** (Hrsg.), Veterinärmedizin und Landwirtschaft vor gemeinsamen Herausforderungen durch den Tierschutz, Bad Boll 1995
- Goetschel Antoine F.**, Ethische und rechtspolitische Aspekte des Tierschutzes in der Tierzucht, in: Hunde Magazin 1/1996 59-63
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri**, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003

- Herre Wolf / Röhrs Manfred**, Haustiere – zoologisch gesehen, 2. Aufl., Stuttgart/New York 1990
- Herzog Alexander**, Qualzuchten: Definitionen, Beurteilung, Erbpathologie, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104 (1997) 71-74
- Hollmann Peter**, Kleinsäuger als Heimtiere, in: Sambraus/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz 308-363
- Idel Anita**, Tierversuche und Gentechnik – Die gentechnische Manipulation von Tieren und ihre rechtliche Ausgestaltung, in: Caspar/Koch (Hrsg.), Tierschutz für Versuchstiere – ein Widerspruch in sich? 93-129
- Isenbügel Ewald**, Irrwege in der Heimtierzucht, in: Du und die Natur 3/1996 4-13
- Kleinschmidt Nina / Eimler Wolf-Michael**, Massentierhaltung: Aktuelle Fragen – sachliche Antworten, Göttingen 1991
- Koechlin Florianne**, Der Unterschied zwischen Gentech-Fischen und Luftpumpen, in: dies./Moll (Hrsg.), Vom Menschenbild der Mäuse 11-23
- Koechlin Florianne / Moll Rita** (Hrsg.), Vom Menschenbild der Mäuse, Referate und Texte der Tagung vom 20./21.11.1993 im evangelischen Tagungs- und Studienzentrums Boldern, Männedorf 1994
- Kräusslich Horst**, Tierzüchtung – Chancen und Grenzen, in: Geiger (Hrsg.), Veterinärmedizin und Landwirtschaft vor gemeinsamen Herausforderungen durch den Tierschutz 31-56
- Krepper Peter**, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Diss. Bern, Basel/Frankfurt am Main 1998
- Maurer Bettina**, GENiale neue Welt?, in: Mensch & Tier (DTHW) 4/1997 25-27
- Nickel Uwe**, Tierschutzaspekte der modernen Nutztierzucht, in: Der kritische Agrarbericht 1998 208-216
- Not Schläpfer Isabelle**, Beurteilung verschiedener Zuchtlinien von Ziervögeln, Kleinnagern, Zierfischen und Reptilien in tierschützerischer Hinsicht, Diss. med. vet., Zürich 1998
- Rebsamen-Albisser Birgitta**, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Diss. Basel, Bern/Stuttgart/Wien 1994
- Reetz Ingo C.**, Qualzuchtungen beim Hund, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104 (1997) 68-70
- Richner Michelle / Gerritsen Vanessa**, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010
- Richner Michelle / Gerritsen Vanessa / Bolliger Gieri**, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011

- Richter Thomas / Herzog Alexander** (Hrsg.), Tierschutz und Tierzucht, DVG-Tagung der Fachgruppen "Tierschutzrecht und Gerichtliche Veterinärmedizin" und "Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik" in Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Giessen 1997
- Samraus Hans Hinrich**, Normalverhalten und Verhaltensstörungen, in: ders./Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz 57-69
- Samraus Hans Hinrich/Steiger Andreas** (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997
- Schweizer Tierschutz (STS)** (Hrsg.), Mensch, mach uns nicht zur Ware, Basel 1997 (zit.: "STS, Ware")
- ders. (Hrsg.), Tierschutz und Tierzucht, Bern 1993 (zit.: "STS, Tierzucht")
- Sommerfeld-Stur Irene**, Nur das Beste für die Zucht?, letztmals besucht am 21. November 2012, abrufbar unter www.sommerfeld-stur.at/population/das-beste
- Steiger Andreas**, Tierschutzregelungen in der Heimtierzucht, Vortrag am Weiterbildungskurs der GST über Kleintiere (Erbkrankheiten bei Klein- und Heimtieren) vom 23.-25.6.1999 in Zürich/Glattbrugg (zit.: "Steiger, Heimtierzucht")
- ders., Tierschutz: Grundsätze und Gesetzgebung, Skript-Fassung vom 18.5.1999, Bern 1999 (zit.: "Steiger, Tierschutz")
- Stranzinger Gerald**, Forschung über die genetischen Grundlagen für die Leistungszucht bei Haustieren, in: Frewein (Hrsg.), Das Tier in der menschlichen Kultur 127-137
- Stucki Flurina**, Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassegeflügel, Rassetauben, Rassekaninchen und Rassekatzen in tierschützerischer Hinsicht, Diss. med. vet., Bern 1998
- Wachtel Hellmuth**, Hundezucht 2000, 4. Aufl., Nerdlen/Daun, ohne Jahr
- Wegner Wilhelm**, Kleine Kynologie (mit einem Anhang: Katzen, Zoonosen), 4., völlig neu bearbeitete, erweiterte Aufl., Konstanz 1995 (zit.: "Wegner, Kynologie")
- ders., Tierschutzaspekte in der Tierzucht, in: Samraus/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz 556-569 (zit.: "Wegner, Tierzucht")
- ders., Zucht von Tieren, in: Dtsch. tierärztl. Wschr. 94 (1987) 94-96 (zit.: "Wegner, Zucht")
- ders., Qualzucht: Wider die Defektzüchter, in: dudt 6/1996 28-35 (zit.: "Wegner, Qualzucht")
- Weiss Helen**, Polizei-Sondergruppen gegen Tierquälerei, in: Zeitschrift ProTier, Heft 3 2012 11-14

Amtliche Publikationen

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Jahresbericht 2010, abrufbar unter www.alt.gr.ch

Animal Identity Service, Geschäftsbericht 2011, abrufbar unter www.anis.ch

Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht, 2. Juni 1999, abrufbar unter www.bmelv.de

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), 2. Tierschutzbericht 2010/2011, Bern 03. Oktober 2012, abrufbar unter www.bvet.admin.ch (zit.: BVET, 2. Tierschutzbericht")

dass., Neue Tierschutzverordnung: Erläuterung, 06. Dezember 2012, abrufbar unter www.bvet.admin.ch (zit.: "BVET, Erläuterungen TSchV 2012")

Bundesamt für Statistik (BFS), Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen, 31. Dezember 2011, abrufbar unter www.bfs.admin.ch

dass., Nutztierhalter und Nutztierbestände, Stand 2011, abrufbar unter www.bfs.admin.ch

dass., Nutztierbestand der Landwirtschaftsbetriebe, Stand 2011 abrufbar unter www.bfs.admin.ch

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Staat Freiburg, Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2011

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Staat Freiburg, Sonderdruck aus dem Tätigkeitsbericht 2010

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Staat Freiburg, Sonderdruck aus dem Tätigkeitsbericht 2009

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2011, Mai 2012